

Sangerhäuser Nachrichten



Jahrgang 18, Dienstag, den 4. Oktober 2022, Nummer 9/2022

Inhalt

- Aus dem Rathaus
Seite 2
- Termine und
Informationen
Seite 13
- Was ist wann geöffnet?
Seite 15
- Aus den Ortschaften
Seite 15
- Die Vereine informieren
Seite 22
- Anzeigenteil
ab Seite 22

Besuchen Sie uns online
unter
www.sangerhausen.de
oder über
Telefon 03464 565-0

#Sangerhausen

 www.heimatshoppen.de



Heimat shoppen

mit Südharzer
Regionalmarkt

(9. Oktober 10-16 Uhr Marktplatz)

Sonntagsöffnung 11-16 Uhr

Speisen • Getränke
Kinderanimation

JETZT HEIMAT-SHOPPER WERDEN!

**VOM 07. BIS 09.10.2022
IN SANGERHAUSEN**

Aus dem Rathaus

Bericht des Oberbürgermeisters zur 29. Stadtratssitzung am 22.09.2022

– Auszug –

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte, sehr geehrte Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister sowie Mitglieder von Ortschaftsräten und sachkundige Einwohner, liebe Bürgerinnen und Bürger, sehr geehrte Gäste!



Meinen Bericht beginne ich an dieser Stelle wie gewohnt mit einigen Ausführungen zur **Inanspruchnahme des Liquiditätskredites:**

Diese liegt aktuell bei rund 11,6 Mio. Euro. Entsprechend unserer Liquiditätsplanung war mit einer Inanspruchnahme von rund 14 Mio. Euro zu rechnen. Jedoch sind derzeit Mehreinzahlungen bei der Gewerbesteuer zu verzeichnen, ebenso wie Minderauszahlungen bei den geplanten

Maßnahmen des Investitionshaushaltes, welche in die Folge Monate verschoben werden mussten.

Am Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung gilt es jedoch weiterhin festzuhalten, insbesondere da die Zinspolitik der EZB nunmehr dazu führt, dass wir nach Jahren seit August erstmals wieder Zinsen für die Inanspruchnahme des Liquiditätskredites zahlen müssen. Lag der Zinssatz im August noch bei 0,315 %, so beträgt er im September bereits 0,546 %. Weitere Steigerungen sind angekündigt, sodass es nach wie vor Ziel bleiben muss, den Liquiditätskredit weiter zu minimieren.

Anknüpfend an den Stand zur Liquidität möchte ich Ihnen – wie jedes Jahr nach der Sommerpause – die Entwicklung der Gesamtverschuldung aufzeigen.

Lag der Gesamtschuldenstand (inklusive der offenen Raten für die Kreisumlage) zum 1. August 2017 noch bei ca. 61 Mio. Euro, so liegt dieser mit Stand 1. August 2022 bei rund 36,1 Mio. Euro und damit geringfügig unter dem Niveau zum gleichen Zeitpunkt des Vorjahres.

Natürlich war diese Reduzierung der Schulden während der vergangenen 5 Jahre in erheblichem Maße von Bedarfszuweisungen flankiert, so auch im laufenden Haushaltsjahr mit einer Zuweisung in Höhe von 1,4 Mio. Euro für das Haushaltsjahr 2013.

Diese Entwicklung ist ein Ergebnis gemeinsamer Anstrengungen, sowohl der Verwaltung, als auch des Stadtrates, um sowohl aktuell, als auch mit Blick auf zukünftige Generationen handlungsfähig zu bleiben.

Mein Appell an Sie alle: Lassen Sie uns - gerade auch mit Blick auf die beschriebenen Zinsentwicklungen - am Kurs der weiteren Reduzierung der Gesamtschulden festhalten.

Des Weiteren möchte ich Sie an dieser Stelle **über die aktuelle Situation in unserem städtischen Tierheim** informieren: Im Tierheim Sangerhausen werden aktuell deutlich mehr Hunde und Katzen betreut bzw. gepflegt, als es in den letzten Jahren üblich war. Dies hat unterschiedliche Gründe, wobei die Folgeerscheinungen der Corona-Pandemie zu den maßgeblichen zählen.

Durch einen Anstieg privater Tierhaltungen war gerade in der Urlaubszeit eine Häufung an Pensionstieren und eine Auslastung der vorhandenen Zwingeranlagen spürbar. Diese Leistung kann jedoch vorerst nicht mehr angeboten werden. Seit rund 2 Wochen sind infolge behördlicher Anordnungen mehrere Hunde mit einem bedenklichen Gesundheitszustand sowie mangelnden Sozialverhalten in das Tierheim eingewiesen worden. Eine Einweisung von weiteren Hunden und Katzen steht noch bevor.

Von den sich aktuell im Tierheim befindlichen 7 Hunden sind 3 Hunde als nicht vermittelbar einzuschätzen und werden mit hoher Wahrscheinlichkeit eine längere Zeit im Tierheim verbringen müssen. Die anderen Hunde müssen zumindest in Bezug auf ihre Gesundheit wiederhergestellt werden.

Nach einer kürzlichen Vorankündigung ist zu erwarten, dass 8 weitere Hunde, die teilweise bereits als gefährlich eingestuft worden sind, in das Tierheim Sangerhausen eingewiesen werden müssen.

Erwähnenswert ist zudem, dass neben den bereits 11 Katzen im Tierheim noch mindestens 5 weitere Katzen mit schlechtem Ernährungszustand und somit gesundheitlichen Einschränkungen im Tierheim betreut werden müssen.

Zwar konnten in diesem Jahr die Katzegehege bereits mit einem neuen Drahtgeflechtzaun gesichert werden. Jedoch müssen hier die verschlissenen und desolaten Böden in den Ausläufen in absehbarer Zeit erneuert werden.

Noch in diesem Jahr erfolgen außerdem eine weitere Unterteilung und bauliche Ertüchtigung der Hundeausläufe, um die getrennte Haltung der teils gefährlichen Hunde zu ermöglichen.

Für das Haushaltsjahr 2023 sind zudem die Modernisierung der in die Jahre gekommenen Hundezwinger geplant.

Es folgt eine Reihe von Informationen zu den **aktuellen Baumaßnahmen im Stadtgebiet:**

Dazu zählt das **Regenrückhaltebecken Obersdorf**, im Rahmen der Flurbereinigung Riestedt und des kommunalen Hochwasserschutzes. Im Vorfeld war die Verlegung von Trink- und Abwasserleitungen notwendig, bevor im Mai mit der Errichtung Beckens begonnen wurde.

Mittlerweile sind die Baumaßnahmen größtenteils abgeschlossen - noch werden einige Arbeiten im Bereich des Dammes durchgeführt. Nach jetzigen Baufortschritt ist mit einer planmäßigen Fertigstellung Ende Oktober zu rechnen. Insgesamt hat die Baumaßnahme einen Kostenumfang von rund 815.000 Euro.

Zum **Stand der Straßenbauarbeiten im Tromberg:** Die Verlegung der Trinkwasserleitung durch den Wasserverband „Südharz“ wird bis Ende September abgeschlossen.

Der Beginn der Straßenbauarbeiten erfolgt in Abhängigkeit von den Lieferungen des Pflastermaterials. Nach letztem Kenntnisstand soll voraussichtlich im Oktober oder November 2022 das Material geliefert werden.

Bis zum Baubeginn wird die Befahrbarkeit der Straße jedoch gewährleistet sein. Der Baubeginn wird den Anwohnern durch die bauausführende Firma angezeigt. Der Ausbau der Fahrbahn erfolgt in Abschnitten, sodass gegebenenfalls bei Winterruhe eine Befahrung durch die Anwohner ermöglicht werden kann. Geplant ist eine Bauzeit von rund 3 Monaten, entsprechend der Witterungsbedingungen.

Die Baukosten für diese Maßnahme im Sanierungsgebiet betragen rund 350.000 Euro.

Ein Ausblick auf die **Umgestaltung des Erfurter Knotens:** Der Abbruch der Fußgängerbrücke über die Erfurter Straße

wird im Zeitraum der Herbstferien im Straßenbereich durchgeführt, da in diesem Zeitraum kein Schülerverkehr stattfindet. Die Abrissarbeiten in den Nebenanlagen können zeitlich nicht bestimmt werden, da sich im Baufeld verschiedene Versorgungsleitungen im Bereich der Brückenfundamente befinden.

Die Versorgungsträger der Stadt Sangerhausen müssen in Vorbereitung auf den Brückenabriss sowie den Straßenbau eine Reihe von Versorgungsleitungen verlegen, wodurch es zu gesonderten Einschränkungen im Straßenverkehr kommen kann. Die Ausschreibung der Bauleistungen für die Herstellung des Kreisverkehrs soll im Oktober veröffentlicht werden. Der Baubeginn ist für Frühjahr 2023 anvisiert.

Derzeit laufen Arbeiten an der Fernwärmeleitung, im Auftrag der Stadtwerke Sangerhausen. Infolgedessen musste die Fußgängerbrücke nach dem Treppenaufgang in Richtung Süd vorzeitig gesperrt werden.

Weiterhin begonnen wurde in dieser Woche mit den **Bauarbeiten zur Erweiterung** des Parkplatzes Innenstadt Nord. Entsprechend der Witterungsbedingungen wird eine Bauzeit von rund 8 Wochen veranschlagt.

Vorgesehen ist eine Asphaltbefestigung auf der vorhandenen Schotterfläche, sowie die Erweiterung der Parkplatzbeleuchtung und der vorhandenen Bepflanzung. Während der Baumaßnahme bleibt die Befahrung des bestehenden Parkplatzes Innenstadt Nord weitestgehend gewährleistet. Die Maßnahme schlägt mit einem Kostenumfang von rund 250.000 Euro zu Buche und wird zu 80 % aus Städtebaufördermitteln finanziert.

Und noch ein kurzer Sachstand zur **Sanierung der Kita Löwenzahn**: Am 10. August wurde mit der Aufstellung des Gerüsts begonnen und im Zuge dessen sogleich der vorhandene Sonnenschutz und die Blitzschutzanlage demontiert. Seit dem 15. August werden die Dacharbeiten durchgeführt. Ab der kommenden Woche folgen die Montage der neuen Fenster und Außentüren, sowie des Wärmeverbundsystems. In Abhängigkeit von der Witterungslage soll der 1. Bauabschnitt Ende Oktober abgeschlossen werden.

Die Genehmigungsunterlagen für den Bauantrag des 2. Bauabschnitts wurden bei den zuständigen Behörden eingereicht. Brandschutz und Statik sind hier zu prüfen, da die Fluchtwegesituation neu geordnet wird.

Der 2. Bauabschnitt umfasst die Erneuerung sämtlicher Innen- und Brandschutztüren, die Installation neuer Akustikdecken, Vorsatzwände und Heizkörper, die komplette Sanierung der Sanitäranlagen und die Verlegung neuer Bodenbeläge. Außerdem wird die Elektrik erneuert – inklusive Anbringung von Datendosen und vernetzten Rauchmeldern. Mit den umfangreichen Bauarbeiten verbunden, ist die vorübergehende Unterbringung der Kinder in der benachbarten Schule und im Hort. Aktuell bereiten die Fachplaner die Unterlagen für die Vergabe der Bauleistungen vor. Mit der Bauausführung der Innenräume soll Anfang kommenden Jahres begonnen werden.

Beschlüsse der 29. Ratssitzung vom 22.09.2022

Abberufung, Berufung und Verpflichtung von sachkundigen Einwohnern nach §§ 41, 47 Abs. 1 und 49 KVG LSA und Feststellung der Mitgliedschaft durch Abstimmung des Stadtrates

Abberufung:

Herr **Ringo Siebert (B.I.S.)** tritt als sachkundiger Einwohner aus dem Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Tourismus zurück.

Berufung und Verpflichtung:

Nach § 49 (3) i.V.m. § 47 (1) KVG LSA wird Herr **Veit Baeske (B.I.S.)** als **sachkundiger Einwohner** in den Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Tourismus berufen.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 1-29/22

Berufung des Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Lengefeld innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Sangerhausen in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit

Beschlusstext

Der Stadtrat beschließt, dass mit Wirkung vom 22.09.2022 Herr Marcus Kandel zum Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Lengefeld für den Zeitraum von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit berufen wird.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 2-29/22

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz in Form von Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sangerhausen, außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrggebührensatzung)

Beschlusstext

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung von Kostenersatz in Form von Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sangerhausen, außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrggebührensatzung) unter Berücksichtigung der Mindesteinsatzzeit pro Feuerwehrfahrzeug mit 60 Stunden pro Jahr.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 4-29/22

Ersatz der finanziellen dienstbezogenen Aufwendungen des Hauptverwaltungsbeamten

Beschlusstext

Der Stadtrat beschließt, die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung für den Hauptverwaltungsbeamten gemäß Kommunalbesoldungsverordnung ab 1. Oktober 2022, auf 320 Euro festzusetzen.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 5-29/22

Annahme der Angebote von Zuwendungen gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA i. V. m. §§ 7 und 9 der Hauptsatzung der Stadt Sangerhausen

Beschlusstext

Der Stadtrat stimmt der Annahme der folgend aufgeführten Zuwendung in Höhe von 10.000,00 € von der Sparkasse Mansfeld-Südharz für die Instandsetzung und Erneuerung der Spielplätze der Stadt Sangerhausen zu.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 6-29/22

Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen gemäß § 105 des KVG LSA in Höhe von 37.000,00 € für Mehraufwendungen im Sachkonto 52410000 - Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen

Beschlusstext

Der Stadtrat stimmt den überplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von 37.000,00 € für Mehraufwendungen im Haushaltsjahr 2022 unter dem

- Produkt 57310100 – Mehrzweckgebäude und sonstige öffentliche Einrichtungen
- Sachkonto 52410000 – Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen zu.

Die Deckung erfolgt aus

- Produkt 11131100 – Bauhof
- Sachkonto 50120000 – Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 7-29/22

Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen gemäß § 105 des KVG LSA in Höhe von 45.000,00 € für die Grasmahd der Friedhöfe sowie Baumschnittarbeiten im Friedwald

Beschlusstext

Der Stadtrat stimmt den überplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von 45.000,00 € für die Grasmahd der Friedhöfe und Baumschnittarbeiten im Friedwald im

- Produkt 55310100 – Friedhöfe
- Sachkonto 52210000 - Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögen zu.

Die Deckung erfolgt aus

- Produkt 61110100 – Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen
- Sachkonto 40130000 – Gewerbesteuer.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 8-29/22

Genehmigung von außerplanmäßigen Aufwendungen gemäß § 105 des KVG LSA in Höhe von 236.814,60 € für die Bereitstellung von Fördermitteln zur Weiterleitung an die Städtische Wohnungsbau GmbH

Beschlusstext

Der Stadtrat stimmt den außerplanmäßigen Aufwendungen für die Bereitstellung von Fördermitteln zur Weiterleitung an die Städtische Wohnungsbau GmbH im

- Produkt 55210100 – Wohnungsbauförderung
- Sachkonto 53170000 – Zuschüsse an private Unternehmen zu.

Die Deckung erfolgt aus

- Produkt 55210100 – Wohnungsbauförderung
- Sachkonto 41410000 – Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 9-29/22

Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen gemäß § 105 des KVG LSA in Höhe von 1.486.108,00 € für die Festsetzung der Kreisumlage 2022

Beschlusstext

Der Stadtrat stimmt den überplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von 1.486.108,00 € zur Kreisumlage 2022 im

- Produkt 61110100 – Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen
- Sachkonto 53720000 – Allgemeine Umlagen an Landkreise zu.

Die Deckung erfolgt aus

- Produkt 61110100 – Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen
- Sachkonto 41310000 – Sonstige allgemeine Zuweisungen von Land.
- Betrag 194.994,00 €

sowie

- Produkt 61110100 – Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen
- Sachkonto 40130000 – Gewerbesteuer
- Betrag 1.291.114,00 €.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 10-29/22

Beschluss über die Bestätigung des Jahresabschlusses der Stadt Sangerhausen zum 31.12.2017 und die Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2017

Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen bestätigt den beigefügten Jahresabschluss zum 31.12.2017 der Stadt Sangerhausen und erteilt dem Oberbürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr 2017.

Anlagen: online unter <https://buergerinfo.sangerhausen.de>

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 13-29/22

Bestätigung eines vom Gericht vorgeschlagenen Vergleiches zur Beendigung eines Rechtsstreites in der Ortschaft Obersdorf

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 14-29/22

Ermächtigung zum Abschluss eines Vergleiches im anhängigen Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Halle unter Berücksichtigung des Grundsatzbeschlusses zur Badsanierung in Wolfsburg

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 15-29/22

Weiteres Vorgehen im Rechtsstreit BUND gegen Stadt Sangerhausen im Verfahren Bebauungsplan Nr. 26 „Industriepark Mitteldeutschland“

Satzung

über die Erhebung von Kostenersatz in Form von Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sangerhausen, außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 S. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), der §§ 1, 2 und 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 108), der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), jeweils in den derzeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Sangerhausen in der Sitzung am 22.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sangerhausen, außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben, wird Kostenersatz nach § 22 Abs. 1 und 3 BrSchG LSA in Form von Gebühren und Auslagen, nach Maßgabe dieser Satzung, erhoben.

Die öffentliche Einrichtung Freiwillige Feuerwehr der Stadt Sangerhausen wird durch die Feuerwehrsatzung vom 16. Juni 2016 festgelegt.

Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen und Kosten nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt sowie nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.

§ 2

Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1) Gebühren werden nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührentarifes, welcher Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben für:

1. Einsätze nach § 22 Abs. 1 BrSchG, die vorsätzlich, grob fahrlässig oder in Fällen der Gefährdungshaftung verursacht worden sind,
2. andere, als in § 22 Abs. 1 BrSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz (nach § 1 Abs. 1 und 3 BrSchG) oder der Hilfeleistung (nach § 1 Abs. 1 und 4 BrSchG) dienen,
3. freiwillige Einsätze, insbesondere:
 - a. Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
 - b. Tür- und Toröffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc, soweit kein Einsatz nach § 22 Abs. 1 Satz 2 BrSchG vorliegt,
 - c. Auspumpen von Gebäuden und Gebäudeteilen,
 - d. Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
 - e. Suche/Einfangen von Tieren
 - f. Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
 - g. Gestellung von Feuerwehrkräften mit und ohne Ausrüstung,
4. die Stellung einer Brandsicherheitswache,
5. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass eine Gefahrenlage aufgrund eines Brandes vorgelegen hat (Falschalarm).

Freiwillige Einsätze nach Nr. 3 werden nur auf ausdrückliche Anforderung und nur dann erbracht, wenn dadurch die Erfüllung der Pflichtaufgaben nach § 1 BrSchG im eigenen Wirkungskreis nicht gefährdet wird. Ein Rechtsanspruch auf einen freiwilligen Einsatz besteht nicht.

(2) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 2 Abs. 3 S. 2 BrSchG (Nachbarschaftshilfe in mehr als 15 Kilometer Luftlinie von der Gemeindegrenze) zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

§ 3 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung ist

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend;
2. der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat; § 8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend;
3. derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden;
4. derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst
5. der Betreiber der Brandmeldeanlage bei Alarmierung der Feuerwehr, ohne dass eine Gefahrenlage, aufgrund eines Brandes, vorlag (Falschalarm - § 2 Abs. 1 Nr. 5 dieser Satzung)

(2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührentarif und Gebührenhöhe

(1) Gebühren werden nach Maßgabe des, als Anlage beige-fügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu. Die Gebührenhöhe beruht auf

einer Kalkulation nach betriebswirtschaftlichen Maßstäben gemäß dem Kommunalabgabengesetz.

(2) Die Abrechnung der Gebühren gemäß Gebührentarif erfolgt minutengenau, soweit kein Pauschalbetrag (Punkt 5 im Gebührentarif) für die erbrachte Leistung festgelegt wurde. Die Gebührenhöhe errechnet sich aus dem Kostentarif je Minute, multipliziert mit der jeweils entsprechenden Einsatzdauer.

(3) Die Gebühr (keine Pauschalgebühr) wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage, der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

(4) Material-/Sachkosten (z.B. Löschmittel, Ölbindemittel, Ölsperren etc.), Entsorgungskosten (z.B. für kontaminiertes Bindemittel), Auslagen (z.B. Kosten für Leistungen durch Inanspruchnahme Dritter, Verpflegung von Einsatzkräften, etc.) sowie Verdienstausschlag arbeitstätiger Einsatzkräfte werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

(5) Kosten für Betriebsstoffe (Kraft- und Schmierstoffe – Punkt 3 Gebührentarif) für gefahrene Wegstrecken von Einsatzfahrzeugen werden nach einer Kilometerpauschale ermittelt. Für die Berechnung der Kosten für die Laufzeit von Aggregaten und Werkzeugen (Stromerzeuger, Pumpen, Motorsägen etc.) wird der durchschnittliche Verbrauch mit den tagesaktuellen Kraftstoffpreisen und der Betriebszeit in Minuten multipliziert.

§ 5 Entstehen der Gebührenpflicht und Gebührenschild

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Alarmierung der Einsatzkräfte und endet mit der wiederhergestellten Einsatzbereitschaft nach dem Einrücken ins Feuerwehrgerätehaus. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

(2) Die Gebührenschild entsteht mit der wiederhergestellten Einsatzbereitschaft nach dem Einrücken ins Feuerwehrgerätehaus.

§ 6 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

(1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

(2) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vollstreckt.

§ 7 Billigkeitsmaßnahmen

(1) Nach Maßgabe des § 13a Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt können die Gebühren nach dieser Satzung ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

(2) Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

(3) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.

§ 8

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am 01.11.2022 in Kraft.

(2) Am gleichen Tag tritt die Satzung der über die Erhebung von Kostenersatz sowie einer Entgeltordnung über die Erhebung von sonstigen Entgelten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sangerhausen einschließlich Kostentarif zu Satzung (Kostenersatzsatzung FF) vom 12.11.2009 außer Kraft.




Strauß
Oberbürgermeister

Anlage
**Gebührentarif zur Feuerwehrgebührensatzung
der Freiwilligen Feuerwehr
der Stadt Sangerhausen vom 22.09.2022**
1. Personal**Personaleinsatz**
**Kosten pro
Einsatzminute und -kraft**

1.1 Einsatzkraft	0,36 €
1.2 Brandsicherheitswache	0,25 €
1.3 Verdienstausschlag	in Höhe der tatsächlichen Geltendmachung

2. Fahrzeuge ohne Personal

Fahrzeug- kategorie	Fahrzeug	Kosten pro Einsatzminute
A	2.1 Löschfahrzeuge (Löschgruppenfahrzeug, Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug, Tanklöschfahrzeug, Mittleres Löschfahrzeug)	5,09 €
	2.2 Drehleiter DL(A)K 23/12	7,93 €
	2.3 Rüstwagen / Gerätewagen	3,89 €
	2.4 Tragkraftspritzenfahrzeuge mit und ohne Löschwassertank (TSF, TSF-W)	3,35 €
B	2.5 Mehrzweckfahrzeuge (Einsatzleitwagen ELW, Mannschaftstransportwagen MTW, Kommandowagen KdoW)	2,19 €

3. Kraft- und Schmierstoffe

Einsatzmittel	Kostenpauschale pro Kilometer
3.1 Einsatzfahrzeuge der, unter Punkt 2 genannten Fahrzeugkategorie A	0,80 €
3.2 Einsatzfahrzeuge der, unter Punkt 2 genannten Fahrzeugkategorie B	0,40 €

Einsatzmittel	Ø Kraftstoffverbrauch pro Betriebsminute
3.3 Tragbare Stromerzeuger	0,10 Liter
3.4 Tragkraftspritzen (TS8/8; PFPN 10-1000)	0,22 Liter
3.5 Im Einsatzfahrzeug fest verbaute Löschwasserpumpen und Stromerzeuger	0,33 Liter
3.6 Motorsägen	0,08 Liter

4. Verbrauchsmaterial, Entsorgungskosten, Auslagen

- 4.1 Verbrauchsmaterialien (Ölbindemittel, Ölsperren, Schaummittel, Löschwasser, Öllösemittel, etc.) werden nach den Wiederbeschaffungskosten des aktuellen Tagespreises berechnet.
- 4.2 Kosten für die Entsorgung von kontaminierten Materialien (Ölbindemittel, Ölsperren, Löschwasser, etc.) werden in tatsächlich angefallener Höhe zum aktuellen Tagespreis, mittels Kostennachweis, erhoben.
- 4.3 Kosten für Auslagen für die Beanspruchung Dritter (Unternehmen, Firmen, gemeindefremde Feuerwehreinheiten und -mittel, etc.) sowie für die notwendige Verpflegung der eingesetzten Einsatzkräfte werden in tatsächlich angefallener Höhe, mittels Kostennachweis, erhoben.

5. Pauschalgebühr

Für durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass eine Gefahrenlage aufgrund eines Brandes vorgelegen hat (Falschalarm - § 2 Abs. 1 Nr. 5 Feuerwehrgebührensatzung) wird eine Pauschalgebühr erhoben, unabhängig der Dauer des Einsatzes sowie der eingesetzten Einsatzkräfte und -mittel. Die Höhe dieser Pauschalgebühr beträgt 300,00 €.

Stadtrat der Stadt Sangerhausen

Öffentliche Bekanntmachung

Die **26. Finanzausschusssitzung** findet am
Dienstag, dem 18.10.2022, um 17:00 Uhr,
Neues Rathaus, Beratungsraum „Baunatal“,
Markt 7 A, 06526 Sangerhausen

statt.

vorläufige Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung von Niederschriften
 - 3.1 Genehmigung der Niederschrift der 25. Finanzausschusssitzung vom 13.09.2022
4. Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung
 - 4.1 Beratung von Beschlussvorlagen zur 30. Ratssitzung am 10.11.2022 entsprechend der Verweisung des Hauptausschusses
 - 4.2 Information und Anfragen
5. Beratungsgegenstände in nicht öffentlicher Sitzung
 - 5.1 Beratung von Beschlussvorlagen zur 30. Ratssitzung am 10.11.2022 entsprechend der Verweisung des Hauptausschusses
 - 5.2 Information und Anfragen

Die in den Ausschuss verwiesenen Tagesordnungspunkte der Ratssitzung sind der Verweisungsliste, welche im Schaukasten der Stadt Sangerhausen, Markt 7a aushängt, zu entnehmen.

gez. S. Strauß
Oberbürgermeister

Stadtrat der Stadt Sangerhausen

Öffentliche Bekanntmachung

Die **26. Sitzung des Sanierungsausschusses** findet am
Mittwoch, dem 12.10.2022, um 17:00 Uhr,
in der Aula der Grundschule Süd-West,
Wilhelm-Koenen-Str. 33, 06526 Sangerhausen
mit einer EINWOHNERFRAGESTUNDE statt.

Die EINWOHNERFRAGESTUNDE wird in der Zeit zwischen 17:00 Uhr und 18:00 Uhr durchgeführt.

vorläufige Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift vom 07.09.2022
4. Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung
 - 4.1. Beratung von Beschlussvorlagen zur 30. Ratssitzung am 10.11.2022 gem. Verweisung des Hauptausschusses
5. Information der Verwaltung
6. Wiedervorlage
7. Anfragen und Anregungen
8. Beratungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung
 - 8.1. Beratung von Beschlussvorlagen zur 30. Ratssitzung am 10.11.2022 gem. Verweisung des Hauptausschusses
9. Information der Verwaltung
10. Wiedervorlage
11. Anfragen und Sonstiges

Die in den Ausschuss verwiesenen Tagesordnungspunkte der Ratssitzung sind der Verweisungsliste, welche im Schaukasten der Stadt Sangerhausen, Markt 7a, aushängt, zu entnehmen.

gez. S. Strauß
Oberbürgermeister

Stadtrat der Stadt Sangerhausen

Öffentliche Bekanntmachung

Die **26. Sitzung des Bauausschusses** findet am
Mittwoch, dem 19.10.2022, um 17:00 Uhr,
Neues Rathaus, Raum Baunatal, Markt 7a,
06526 Sangerhausen

mit einer EINWOHNERFRAGESTUNDE statt.

Die EINWOHNERFRAGESTUNDE wird in der Zeit zwischen 17:00 Uhr und 18:00 Uhr durchgeführt.

vorläufige Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift vom 14.09.2022
4. Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung
 - 4.1. Beratung von Beschlussvorlagen zur 30. Ratssitzung am 10.11.2022 gem. Verweisung des Hauptausschusses
5. Information der Verwaltung und Wiedervorlage
6. Anfragen und Anmerkungen
7. Beratungsgegenstände in nicht öffentlicher Sitzung
 - 7.1. Beratung von Beschlussvorlagen zur 30. Ratssitzung am 10.11.2022 gem. Verweisung des Hauptausschusses
8. Beratung von Themen/Beschlussvorlagen des Wasserverbandes
9. Information der Verwaltung und Wiedervorlage
10. Anfragen und Anmerkungen

Die in den Ausschuss verwiesenen Tagesordnungspunkte der Ratssitzung sind der Verweisungsliste, welche im Schaukasten der Stadt Sangerhausen, Markt 7a, aushängt, zu entnehmen.

gez. S. Strauß
Oberbürgermeister

Stadtrat der Stadt Sangerhausen

Öffentliche Bekanntmachung

Die **26. Sitzung des Schul- und Sozialausschusses** findet am
Montag, dem 17.10.2022, um 17:00 Uhr,
Neues Rathaus, Raum Baunatal, Markt 7a,
06526 Sangerhausen

statt.

vorläufige Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschriften
 - 3.1. Niederschrift vom 09.05.2022
 - 3.2. Niederschrift vom 27.06.2022
 - 3.3. Niederschrift vom 12.09.2022
4. Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung
 - 4.1. Beratung von Beschlussvorlagen zur 30. Ratssitzung am 10.11.2022 gem. Verweisung des Hauptausschusses
 - 4.2. Information der Verwaltung und Anfragen der Stadträte

Nicht öffentlicher Teil

5. Beratungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung
 - 5.1. Beratung von Beschlussvorlagen zur 30. Ratssitzung am 10.11.2022 gem. Verweisung des Hauptausschusses
 - 5.2. Information der Verwaltung und Anfragen der Stadträte

gez. S. Strauß
Oberbürgermeister

Stadtrat der Stadt Sangerhausen

Öffentliche Bekanntmachung

Die **26. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Kultur und Tourismus** findet

am Donnerstag, dem 13.10.2022, um 17:00 Uhr,
Aula der Grundschule Süd-West,
Wilhelm-Koenen-Str. 33, 06526 Sangerhausen

statt.

vorläufige Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschriften
 - 3.1. Niederschrift vom 23.06.2022
 - 3.2. Niederschrift vom 08.09.2022
4. Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung
 - 4.1. Beratung von Beschlussvorlagen zur 30. Ratssitzung am 10.11.2022 gem. Verweisung des Hauptausschusses
 - 4.2. Information der Verwaltung und Anfragen der Stadträte

Nicht öffentlicher Teil

5. Beratungsgegenstände in nicht öffentlicher Sitzung
 - 5.1. Beratung von Beschlussvorlagen zur 30. Ratssitzung am 10.11.2022 gem. Verweisung des Hauptausschusses
 - 5.2. Information der Verwaltung und Anfragen der Stadträte

gez. S. Strauß
Oberbürgermeister

Stark eingeschränkter Service im Stadtbüro Sangerhausen

Aufgrund einer umfangreichen Systemumstellung muss das Stadtbüro/Einwohnermeldeamt der Stadt Sangerhausen vom 6. bis 14. Oktober 2022 geschlossen bleiben. Während dieser Zeit fallen umfangreiche Installationsarbeiten und Schulungen für die Mitarbeiter*innen an.

Wir bitten die Bürger*innen ihre Termine bis einschließlich 5. Oktober 2022 telefonisch unter 03464 565444 oder unter folgendem Link zu vereinbaren.

www.terminland.de/stadt.sangerhausen/online/stadtbuero

Nach vorheriger Terminvereinbarung sind ausschließlich am 6. und 7. Oktober 2022 folgende Serviceleistungen möglich:

- An-, Ab- oder Ummeldung des Wohnsitzes
- Beantragung von vorläufigen Dokumenten und Kinderreisepässen
- Beantragung eines Führungszeugnisses oder Auszug aus dem Gewerbezentralregister
- Ausstellung einer Meldebescheinigung
- Beantragung eines Untersuchungsberechtigungsscheins

Sobald die Software-Umstellung ab dem 10. Oktober beginnt, können keine Anliegen bearbeitet werden.

Ab Montag, dem 15. Oktober 2022, sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu den bekannten Öffnungszeiten wieder für Sie erreichbar.

Wir bitten um Ihr Verständnis.



#moderndenken

Hinweis zu den Steuervordrucken ab dem Veranlagungszeitraum 2022:

Ab dem 01.01.2023 werden in den Bürgerbüros der Städte und Gemeinden die Einkommensteuervordrucke 2022 ff. nicht mehr zur Entnahme ausgelegt. Die Vordrucke können ab diesem Zeitpunkt in den Finanzämtern entnommen oder von dort angefordert werden.

Um ganz auf Papier zu verzichten, können Sie die Steuererklärung auch elektronisch mit ELSTER im

ELSTER-Portal  übermitteln.

Ab November 2022 liegen in den Bürgerbüros weitere Informationen zu den Möglichkeiten aus, Vordrucke in elektronischer oder anderer Form zu erhalten.

www.meinsangerhausen.de

Web-Plattform für Neu-Sangerhäuser und die, die es werden wollen



Wir sind überzeugt: Die Berg- und Rosenstadt Sangerhausen hat viel zu bieten, für die Menschen die hier leben und jene, die die Stadt erst noch entdecken werden.

Um insbesondere jene Aspekte, die das Wohnen hier lebenswert machen, für potentielle Zuzügler und Rückkehrer und ihre Angehörigen prägnant und ansprechend darzustellen, haben wir eine neue Homepage aufgelegt:

www.meinsangerhausen.de

„Ziel ist es, dass die Besucherinnen und Besucher der Seite in wenigen Klicks im Rahmen einer kurzen Verweildauer nicht nur erste Eindrücke unserer reizvollen Stadt und ihrer Umgebung bekommen, sondern auch erfahren, was Sangerhausen

nicht nur, aber v.a. für junge Familien attraktiv macht: Ein großes Angebot an Kitas und Bildungseinrichtungen, gute Lage und Anbindung an die ganze Region und ein starkes Netz an verschiedenen öffentlichen und sozialen Einrichtungen“ so Sven Strauß, Oberbürgermeister der Stadt Sangerhausen. Dazu werden Inhalte verschiedener anderer lokaler und regionaler Standort-Homepage gebündelt, um kompakt insbesondere jene Informationen und optischen Eindrücke abzubilden, die nötig sind, um bei zukünftigen Sangerhäuserinnen und Sangerhäusern einen guten ersten Eindruck zu hinterlassen und damit Lust auf Sangerhausen zu wecken.

Die im August veröffentlichte Plattform ist der Start in ein neues Feld des Stadt-Marketings, wird in Zukunft sukzessive erweitert und ihre Inhalte sowie die Informationen und Formulare anderer städtischer Websites systematisch aufeinander abgestimmt.

Rückblick auf den LESESOMMER XXL in der Stadtbibliothek Sangerhausen

Die Stadtbibliothek Sangerhausen führte auch in diesem Jahr wieder die Sommerferienaktion „LESESOMMER XXL“ durch. Kinder im Alter zwischen 8 und 13 Jahren konnten sich zwei Bücher aussuchen, diese in den Ferien lesen und dann drei Fragen zum Inhalt des Buches beantworten.

Es beteiligten sich erfolgreich 24 Schülerinnen und Schüler. Sie erhielten einen kleinen Preis sowie ein Zertifikat, unterschrieben vom Oberbürgermeister der Stadt Sangerhausen. Dieses Zertifikat kann in den Schulen vorgelegt werden.

Zahlreiche Sponsoren haben diese Veranstaltung ermöglicht.

Dafür ein ganz großes Dankeschön!

Gern gelesen wurden in diesem Jahr wieder die Bände der Reihen

„Mein Lotta-Leben“, „Die drei ???“, „Die drei !!!“ und „Das magische Baumhaus“.

Auch andere Kinder- und Jugendbücher reisten mit in den Lesesommer, wie z. B. „Allein in der Wildnis“ über einen Jungen, der in der kanadischen Wildnis überleben muss, „Die Olchis im Land der Riesenkraken“ oder „Familie Flickenteppich“.



Seerosen für Zweier- und Dreierteich

Schickes Aussehen ist nicht alles – Wasserqualität soll verbessert werden

Ziel ist es, in Zukunft den Dreier- und Zweierteich optisch attraktiver zu gestalten, vor allem aber geht es darum, die Vielfalt der Lebensformen in den Teichen zu fördern und die Wasserqualität zu verbessern.

Die ersten Seerosen haben sogar schon ein paar Blätter an

die Oberfläche ausgetrieben. Ab nächstes Jahr wird es dann in rot, rosa, weiß, und gelb blühen. Eine Seerose war sogar ganz fix und hat bereits geblüht.

Die beiden Standorte wurden mit dem Angelverein abgesprochen.



Im Wasser „versenkt“ wurden 90 Seerosen und 10 Teichrosen für Wassertiefen von 50 cm bis 150 cm.

Die Auszeichnung für Fachhandel, Fachhandwerk und andere Gewerbetreibende

Panorama Möbel- und Küchenhandels GmbH zum „1a-Fachhändler“ ausgezeichnet

Die Auszeichnung 1a Fachhändler erhalten Unternehmen, die inhabergeführt sind, sich zu einem umfassenden Dienstleistungsspektrum, individuellem Service, gehobener Außendarstellung und qualifizierter Beratung bekennen, sowie online aktiv sind und über ein hochwertiges Produktangebot von Markenherstellern verfügen. All diese Kriterien treffen auf die Panorama Möbel- und Küchenhandels GmbH zu. Die Urkunde zum 1a-Fachhändler wurde am 14. September von Oberbürgermeister (OB) Sven Strauß (B.I.) direkt vor Ort im Möbelhaus Vor der Blauen Hütte an Geschäftsführer Holger Scholz (B.r.) übergeben. Der OB würdigte damit die Leistungen des Fachgeschäfts für die Kundinnen und Kunden sowie für den Wirtschaftsstandort Sangerhausen. Unternehmen wie dieses bieten Arbeitsplätze, bilden Fachkräfte aus, zahlen Gewerbesteuer und tragen zur Entwicklung unserer Stadt bei und sie setzen ein deutliches Zeichen für den Mittelstand“. Holger Scholz bedankte sich mit folgenden Worten: „Wir, und damit meine ich mein gesamtes Team, sind stolz auf das Vertrauen, das uns unsere Kunden entgegenbringen und freuen uns, dass wir zum wiederholten Mal für unsere Sach- und Beratungskompetenz ausgezeichnet wurden. Das Gütesiegel zeigt uns erneut, dass wir kundenorientierten und individuellen Service mit einer kompetenten Beratung, Markenangeboten in den unterschiedlichen Preiskategorien und eine große Portion Bodenständigkeit verbinden können“.

Die Historie: Im Sommer 2001 wurden das Rabattgesetz und 2004 die Zugabeverordnung abgeschafft und das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG) liberalisiert. Die Folge: Hohe Rabatte werden zum Verkaufsargument großer



Unternehmen und Filialisten. Aktionsware kontra Qualitätsprodukte. Branchenkenner des Düsseldorf Verlags ‚markt intern‘ wollen bewusst gegensteuern. Das Ziel: Verbrauchern die Werte hoher fachlicher Kompetenz, hochwertiger Waren und ganz individueller persönlicher Beratung vor Ort aufzuzeigen. Gleichzeitig geht es um den Erhalt lokaler inhabergeführter Unternehmen. Diese sind prägend für lebendige Innenstädte, gerade auch, weil sie dem allgemeinen Billig-trend nicht folgen. Hohe Ausbildungskosten, Gewerbesteuern und Ladenmieten lassen das nicht zu.

Ist Sangerhausen fahrradtauglich?

Jetzt beim ADFC-Fahrradklima-Test 2022 abstimmen!

Ab sofort können Radfahrerinnen und Radfahrer wieder das Fahrradklima vor ihrer Haustür bewerten. Dabei wird dieses Mal ein besonderer Fokus auf den ländlichen Raum gelegt, denn dort gibt es viel Potential für den Radverkehr und einen hohen Nachholbedarf beim Infrastrukturausbau. Oberbürgermeister Sven Strauß ruft alle Bürgerinnen und Bürger auf, bis Ende November an der Abstimmung teilzunehmen.

Oberbürgermeister Sven Strauß sagt: „Wir wollen einen nachhaltigen und klimafreundlichen Straßenverkehr, von dem alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt profitieren. Dabei setzen wir auch auf das Fahrrad. Um weitere Maßnahmen anzustoßen, brauchen wir die Rückmeldung der Fahrradnutzer, denn sie wissen am besten, was sie brauchen, um im Alltag mehr mit dem Rad unterwegs zu sein. Ich bitte daher alle Sangerhäuserinnen und Sangerhäuser, sich ein paar Minuten für die Befragung auf www.fahrradklima-test.de zu nehmen.“

2020 bewerteten knapp 230.000 Radfahrerinnen und Radfahrer die Fahrradfreundlichkeit in über 1.000 Städten und Gemeinden. Der ADFC-Fahrradklima-Test fragt in 27 gleichbleibenden Fragen, die Fahrradfreundlichkeit vor Ort ab. Dazu kommen dieses Jahr fünf Zusatzfragen, die besonders auf die Bedürfnisse von kleineren Orten im ländlichen Raum



(Bild: istockfoto)

abzielen. Dabei geht es darum, ob zentrale Ziele wie Schulen, Einkaufsmöglichkeiten oder Arbeitsstätten mit dem Fahrrad gut erreichbar sind, wie sicher sich die Wege in die Nachbarorte anfühlen, ob für Pendlerinnen und Pendler Fahrradparkplätze an Bahnhöfen vorhanden sind und um die eigenständige Mobilität von Kindern und Jugendlichen.

Traditionelle Hebung der Bergmannslade

Am 9. September war es wieder so weit:

Der Verein der Mansfelder Bergarbeiter Sangerhausen e. V. lud zum „Kumpelplatz“ in der Straße am Bergmann, um die jährliche Hebung der Bergmannslade vorzunehmen.

Rund um den offiziellen Akt wurde ein kleines Straßenfest organisiert, zu dem nicht nur zahlreiche Bewohnerinnen und Bewohner des Stadtviertels und der gesamten Berg- und Rosenstadt, sondern auch Gäste aus der naheliegenden Kindertageseinrichtung „Tausendfühler“ kamen.

Neben kurzen Grußworten, u.a. des Landrates André Schröder und des Vertreters der Stadt Sangerhausen, Fachbereichsleiter Bürgerservice Udo Michael, erwartete die Gäste ein unterhaltsames Programm mit kurzweiligen Zeitzeugengesprächen und einem Quiz zu Gesteinen im Zusammenhang mit dem Bergbau.



Für die musikalische Umrahmung sorgten die Mitglieder der Schalmeykapelle der Freiwilligen Feuerwehr Martinsrieth. Genau um 15:00 Uhr war es soweit: Der Schatten des Planeten Sangerhausen auf der eisernen Sonnenuhr stand genau in der Mitte des Schachtdeckels - Zeit für die anwesenden Bergleute die Lade zu haben und die Beigaben der Vergangenheit für einen Moment dem Tageslicht zuzuführen. Die Gäste konnten diese anschließend begutachten. Vor der erneuten Senkung der Lade wurde diese mit neuen Gegenstand bestückt. Darunter waren: Die aktuellen Mieterinformationen der SWG mbH, die Monatsinformationen des Bergarbeitervereins vom vergangenen Jahr sowie eine Dokumentation zum Wassereintritt im Röhrigschacht Anfang dieses Jahres.

Die Durchführung des Festakts wurde u.a. unterstützt durch die SWG und das Deutsche Rote Kreuz Kreisverband Sangerhausen e.V., welcher die Verpflegung mit Getränken, Kaffee und leckeren Kuchen bereit gestellt hat.

Die Kleinsten konnten auf der vom Erlebniszentrum Bergbau Röhrigschacht bereitgestellten „Kriechstrecke“ zu kleinen „Treckjungen“ werden und sich für einen Moment wie ein Bergmann fühlen.

Im Jahr 2007 wurde die versenkable Bergmannslade mit Dokumenten der Entstehung sowie zahlreichen weiteren Beigaben als Zeitzeugen erstmals bestückt und im Schacht versenkt. Seit 2011 wird die Lade jeweils am 9. September im Rahmen eines kleinen Festes gehoben. Dieses Datum wurde gewählt, da an diesem Tag im Jahr 1951 mit der Produktion im Sangerhäuser Thomas-Müntzer-Schacht begonnen wurde.

Qigong trifft Bibliothek



Wer sich für die chinesische Tradition von Bewegungsübungen und Meditation interessiert, ist hier genau richtig:

Wann?

**Am Mittwoch,
05.10.2022, 14.00 Uhr**

Wo?

**In der Stadtbibliothek
Sangerhausen**

Frau Marion Jonda, die verschiedene Kurse anbietet, führt uns in die Welt des Qigong ein.

Wir erfahren, woher Qigong kommt, welche Bedeutung diese Tradition hat und für wen sich die Übungen mit den oft poetisch anmutenden Namen eignen. Das Ganze kann natürlich auch ausprobiert werden. Mitmachen ist an diesem Nachmittag ausdrücklich erwünscht.

Thema noch offen - Lesung zum „Tag der Bibliotheken“

**Lesung mit Fritz-Dieter Kupfernagel
am 19. Oktober 2022 in der Stadtbibliothek**



(Foto: istock)

Wir laden alle Bücherfreunde recht herzlich zu einer Lesung mit Fritz-Dieter Kupfernagel ein!

Wie immer wird noch nicht verraten, was gelesen wird. Lassen Sie sich überraschen

am Mittwoch, 19.10.2022, 14.00 Uhr

in der Stadtbibliothek!

Die Lesung findet im Rahmen des „Tages der Bibliotheken“ statt.

Wir bitten um Voranmeldung in der Bibliothek!
(Tel. 03464 565-450)

Kobermännchens Nachlese

Unbestätigt ist, ob das Köbermännchenfest 2022 mit einem Besucherrekord aufweisen konnte. Fakt ist, Tausende besuchten vom 2. bis zum 4. September die Sangerhäuser Altstadt. Seit 1997 ist die Symbolfigur, das Kobermännchen, Namensgeber des traditionellen Stadtfestes. An dem Festwochenende verwandelte sich die Innenstadt in eine Einkauf- und Erlebnismeile. Drei Tage feierten die Sangerhäuserinnen und Sangerhäuser mit ihren Gästen unter freiem Himmel. Spaß, Freude und Angebote der Händler – Es war ein Fest für alle. Die gesamte Innenstadt wurde zur Partymeile mit unterschiedlichsten kulinarischen Angeboten. Drei Bühnen, ein Jahrmarkt, Altbewährtes, aber auch viel Neues lockten die Gäste zum Traditionsfest. Sven-Bolko Heck, der im Auftrag des Sangerhäuser Gewerbevereins das Kobermännchenfest organisiert, bedankte sich für das große Engagement der Sangerhäuser Händler.



Viele Organisationen und Vereine aus Stadt und Landkreis waren zur Blaulichtmeile vertreten. Besucherinnen und Besucher des Festes konnten sich Technik und Fahrzeuge anschauen, sich informieren und ausprobieren. So auch Oberbürgermeister (OB) Sven Strauß beim Technischen Hilfswerk.



Viele Händler waren dem Aufruf des Gewerbevereins gefolgt und haben sich zusätzlich etwas für ihre Kundinnen und Kunden einfallen lassen. So auch das „Modehaus Bianca“. Dort hatte der OB mit Rosenkönigin Julia II, Rosenprinzessin Leni I. und dem Kobermännchen, alias Steffen Rüdiger, einen kurzen Zwischenstopp beim Besuch der Geschäftsleute in der Bahnhof- und Göpenstraße eingelegt. v.l.: Rosenkönigin Julia II., Geschäftsinhaberin Bianca Stamm-Tetzel, Rosenprinzessin Leni I., Sven Strauß, Verkäuferin Luisa Schöffner und das Kobermännchen.

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Süd
Müllerstraße 59
06667 Weißenfels

15.09.2022

Stadt Sangerhausen
Markt 7a
06526 Sangerhausen

Stadt Allstedt
Forststraße 9
06542 Allstedt

Flurbereinigungsverfahren „Niederröblingen II“
Verf.-Nr.: 611-46 SGH218
Landkreise: Mansfeld- Südharz

Öffentliche Bekanntmachung **Vorläufige Besitzeinweisung** gem. § 65 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG)

Verbandsgemeinde "Goldene Aue"
Lange Straße 8
06537 Kelbra

Lutherstadt Eisleben
Markt 1
06295 Lutherstadt Eisleben

Einheitsgemeinde Südharz
Wilhelmstraße 4
06536 Roßla

Stadt Harzgerode
Marktplatz 1
06493 Harzgerode

Stadt Mansfeld
Lutherstraße 9
06343 Mansfeld

Stadt Querfurt
Markt 1
06262 Querfurt

Stadt Artern
Markt 14
06556 Artern

Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-
Helbra
An der Hütte 1
06311 Helbra

1. Vorläufige Besitzeinweisung

Für das gesamte Flurbereinigungsgebiet wird die vorläufige Besitzeinweisung gemäß § 65 Absatz 2 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) angeordnet.

Maßgebend für die vorläufige Besitzeinweisung in die neuen Grundstücke sind die Überleitungsbestimmungen, die nach § 65 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 62 FlurbG erlassen worden sind.

Als Zeitpunkt der vorläufigen Besitzeinweisung wird der 01.11.2022, 0.00 Uhr festgesetzt.

Er gilt auch als Stichtag für die Gleichwertigkeit der Grundstücke.

Gemäß § 65 Abs.1 FlurbG wird den Teilnehmern des Flurbereinigungsverfahrens mit diesem Zeitpunkt der Besitz der neuen Grundstücke vorläufig zugewiesen.

Die neue Feldeinteilung ist in der Karte zur vorläufigen Besitzeinweisung dargestellt. Überleitungsbestimmungen und Karte sind Bestandteil dieser Anordnung.

2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung und der Überleitungsbestimmungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl I S.686) angeordnet.

Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben keine aufschiebende Wirkung.

Begründung

Zu 1: Die Voraussetzungen des § 65 Abs. 1 FlurbG liegen vor.

Die Grenzen der neuen Grundstücke sind in die Örtlichkeit übertragen, die endgültigen Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor, das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebachten steht fest.

Der von den Teilnehmern gewählte Vorstand der Teilnehmergemeinschaft ist zu den vorstehenden Regelungen gehört worden und hat sich mit diesen einverstanden erklärt.

Die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung zu dem festgesetzten Zeitpunkt ist notwendig, um die neuen Grundstücke noch in diesem Herbst in Besitz, Verwaltung und Nutzung der Empfänger übergeben zu können und dadurch die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bearbeitung der Abfindungsgrundstücke zu ermöglichen.

Die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung und der Erlass der Überleitungsbestimmungen dienen der Beschleunigung des Verfahrens zur Vermeidung von Übergangsschwierigkeiten, die den Beteiligten durch längeres Warten auf den Eintritt des neuen Rechtszustandes entstehen würden.

Es liegt im Interesse der Beteiligten, dass der durch das Flurbereinigungsverfahren angestrebte Erfolg möglichst frühzeitig, d.h. schon vor Bestandskraft des Flurbereinigungsplanes, herbeigeführt wird.

Mit der vorläufigen Besitzeinweisung werden darüber hinaus geordnete Bewirtschaftungsverhältnisse erreicht.

Zu 2: Die sofortige Vollziehung vorstehender Anordnung über die vorläufige Besitzeinweisung erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse aller Beteiligten. Wegen der bevorstehenden Bestellung der landwirtschaftlichen Nutzflächen und zur Beseitigung von Nachteilen, die durch den Ausbau von Wegen, Gräben und landschaftspflegerischen Anlagen im Altbestand entstehen bzw. entstanden sind (Zerschneidungen, Flächenverluste), ist es erforderlich, einen sofortigen Übergang des Besitzes an den neuen Grundstücken auf die neuen Besitzer zu gewährleisten.

Die Vorteile der neuen Feldeinteilung und des neu geschaffenen Wegenetzes sollen der Landwirtschaft möglichst rasch und uneingeschränkt zu Gute kommen.

Durch die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung und der Überleitungsbestimmungen wird gewährleistet, dass die Einweisung in die neuen Flächen zu einem einheitlichen Termin erfolgt. Es wird verhindert, dass sich durch die mögliche Einlegung eines Widerspruchs die Inbesitznahme der neuen Flächen und die Abgabe der alten Flächen in einigen Fällen verzögert und dadurch die Überleitung des neuen Besitzes in der Gesamtheit unmöglich würde.

Verzögerungen bei der Besitzübergabe würden Verspätungen der notwendigen Bestellung hervorrufen, die im wirtschaftlichen Interesse der Beteiligten vermieden werden müssen. Jede Verzögerung würde einen Zeitverlust von mindestens einem Jahr bedeuten, da der Besitzübergang wirtschaftlich sinnvoll nur bis zum Herbst stattfinden kann.

Zur Herbeiführung der mit der Besitzeinweisung einhergehenden Vorteile und zur Vermeidung schwerwiegender Folgen und Nachteile ist die sofortige Vollziehung der vorstehenden Anordnung gerechtfertigt. Das öffentliche Interesse an der grundsätzlichen Beschleunigung des Verfahrens sowie das überwiegende Interesse der Beteiligten an der unverzüglichen Durchführung des Besitzwechsels überwiegen das private Interesse etwaiger Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung ihrer Widersprüche.

Rechtsbehelfsbelehrung

Zu 1: Gegen die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung und den Erlass der Überleitungsbestimmungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllerstraße 59, 06667 Weißenfels einzulegen.

Zu 2: Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Obergerichtsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203, 39104 Magdeburg, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs bei der Geschäftsstelle dieses Gerichts beantragt werden.

Hinweise

Die vorläufige Besitzeinweisung liegt mit Begründung, den zugehörigen Überleitungsbestimmungen, den Karten zur vorläufigen Besitzeinweisung und Verzeichnissen ab Bekanntgabe dieser vorläufigen Besitzeinweisung 4 Wochen in der

sowie im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllerstraße 59 in 06667 Weißenfels während der Dienststunden zur Einsichtnahme für alle Beteiligten öffentlich aus.

Am 26.10.2022 von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr wird ein Beauftragter des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd (ALFF) im Dorfgemeinschaftshaus Niederröblingen Auskünfte zur Besitzregelung erteilen.

Auf Antrag wird die neue Feldeinteilung an Ort und Stelle erläutert.

Beteiligte, die eine Anzeige ihrer neuen Grenzen in der Örtlichkeit wünschen und sich zu diesem Sachverhalt bisher nicht vor der Flurbereinigungsbehörde geäußert haben, sollen sich bis 25.10.2022 gegenüber der Flurbereinigungsbehörde diesbezüglich äußern (schriftlich, telefonisch unter 03443/ 280316, per e-mail an Steffi.Goehler@alff.mue.sachsen-anhalt.de). Bei ausbleibender Äußerung wird dies als Verzicht auf die Anzeige der neuen Grenzen gewertet (vgl. § 134 Abs. 1 FlurbG).

Anträge auf Regelung des Nießbrauchs und der Pachtverhältnisse müssen innerhalb von 3 Monaten nach Erlass dieser vorläufigen Besitzeinweisung beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd gestellt werden. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Beteiligten können zwar bis zur Bekanntmachung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes nach § 61 FlurbG noch über die alten (eingebachten) Grundstücke grundbuchmäßig verfügen; an die Stelle der alten Grundstück treten aber in rechtlicher Hinsicht demnächst die neuen Grundstücke. Es sollte deshalb von grundbuchmäßigen Änderungen abgesehen werden. Wenn trotzdem über ein Grundstück aus zwingenden Gründen verfügt werden muss, muss vorher das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd über die Durchführung der beabsichtigten Rechtsänderung unterrichtet werden.

Widersprüche gegen den Inhalt des Flurbereinigungsplanes, besonders gegen die Zuteilung der neuen Grundstücke (Landabfindung), können die Beteiligten erst später, in dem Anhörungstermin über die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplans, vorbringen. Zu diesem Termin wird jeder Teilnehmer besonders eingeladen.

Im Auftrag

Steffi
Schott



Amtliches Mitteilungsblatt für die Stadt Sangerhausen

Das Mitteilungsblatt erscheint in einem 4-Wochen-Rhythmus mit einer Auflage von 16.900 Stück.

- Herausgeber:
Stadt Sangerhausen, 06526 Sangerhausen, Markt 7 A
- Verlag und Druck:
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg,
An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
der Oberbürgermeister
- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan
www.wittich.de/agb/herzberg

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z.z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.



IMPRESSUM

Premiere zum Regionalmarkt

Auf dem Titelbild haben Sie es bereits gelesen: In diesem Jahr gibt es zum Regionalmarkt am 9. Oktober eine Premiere. Warum? Sangerhausen beteiligt sich am 8. und 9. Oktober an der von der IHK initiierten Aktion: „Heimat shoppen“. Das Stöbern im umfangreichen Angebot der Händler auf dem Regionalmarkt kann am Sonntag mit dem Einkaufen bei den lokalen Händlern in der historischen Innenstadt verbunden werden. Mit viel Engagement bereiten die beteiligten Dienstleister, Gastronomen, Händlerinnen und Händler attraktive Angebote und Aktionen für ihre Kundinnen und Kunden vor.

Na dann, auf zum Sangerhäuser Regionalmarkt mit „Heimat shoppen“!

Der Regionalmarkt und die lokalen Händler in der Innenstadt heißen Sie auch am 9. Oktober in der Zeit von 11:00 Uhr bis 16:00 Uhr herzlich willkommen!



Termine und Informationen

Volkshochschule

Herbstsemesterprogramm der KVHS Mansfeld-Südharz e. V.

Sangerhausen, Karl-Liebknecht-Straße 31, Tel.: 03464 572407

Unser komplettes Angebot finden Sie unter www.vhs-msh.de

Änderungen vorbehalten!

Kursnummer	Kurstitel	Wann	Wo
Gesellschaft:			
12001	19. Sangerhäuser Himmelstagung	ab 13.10.2022 - 09:30 Uhr	Sangerhausen
Kunst/Kultur/Kreatives:			
22403	Präsentation Power Point - Grundkurs	ab 15.10.2022 - 17:15 Uhr	online
22406	Videokonferenzen aufhübschen	am 18.10.2022 - 18:00 Uhr	online
22415	Astrofotografie – partielle Sonnenfinsternis	am 25.10.2022 - 10:00 Uhr	Sangerhausen
Gesundheit:			
31052	Gymnastik für Jedermann	ab 10.10.2022 - 19:00 Uhr	Sangerhausen
Sprachen:			
40001	Französisch kochen und plaudern	am 14.10.2022 - 17:00 Uhr	Sangerhausen
40110	Englisch Einsteiger A1/1	ab 19.10.2022 - 17:00 Uhr	Sangerhausen
42310	Französisch für den Urlaub A1/3	ab 12.10.2022 - 18:45 Uhr	Sangerhausen
43110	Spanisch für den Urlaub A1/1	ab 10.10.2022 - 18:30 Uhr	Sangerhausen
43200	Spanisch für den Urlaub A1/2	ab 10.10.2022 - 18:00 Uhr	Sangerhausen
Computer:			
50301	Einführung in das Betriebssystem des Apple Mac	ab 21.10.2022 - 18:00 Uhr	Sangerhausen
51070	ANDROID Handy und Tabletkurs Teil I	ab 25.10.2022 - 16:30 Uhr	Sangerhausen
52481	Excel Spezial - Pivot Tabellen	ab 10.10.2022 - 18:00 Uhr	online
52523	Tabellenkalkulation mit Excel	ab 26.10.2022 - 18:00 Uhr	Sangerhausen
53010	Apple iTunes	ab 11.10.2022 - 13:00 Uhr	Sangerhausen
53316	Bildbearbeitung mit Lightroom	ab 15.10.2022 - 09:00 Uhr	Sangerhausen

Für die Online-Kurse benötigen Sie einen eigenen Laptop mit einem Internetzugang und die Lernplattform Moodle. Wir suchen Dozenten/Dozentinnen mit Ideen für neue Bildungsangebote!

Gutscheine sind in allen Filialen erhältlich.

Keinen passenden Kurs gefunden? Machen Sie uns Vorschläge, welche Kurse Sie interessieren! Rufen Sie uns einfach an oder senden Sie uns eine E-Mail!

anmelden – teilnehmen – bilden

1. HARZ FIRE Biennale 2022 in Sangerhausen



Vom 6. bis 9. Oktober 2022 wird erstmals das Musikfestival HARZ FIRE Biennale stattfinden. Im Rahmen dieses neuen und hochkarätigen Kulturereignisses in der Harz-Region wird es am Samstag, den 8. Oktober 2022 ein Wandelkonzert in Sangerhausen geben, das um 17.00 Uhr in St. Ulrich anfängt und anschließend um ca. 18.00 Uhr in St. Jacobi fortgesetzt wird. Es singen der weltberühmte Trinity Boys Choir London zusammen mit den Voces Juvenales des Geschwister Scholl-Gymnasiums Sangerhausen und der Chor der Klosterschule Roßleben. Auf dem Programm VOICES OF FIRE stehen sowohl Meisterwerke der Vokalmusik der englischen Renaissance als auch Chormusik unserer Zeit. Neben Motetten von u.a. Thomas Tallis, Robert White und William Byrd werden auch ausgewählte Werke der Kompositionen für Chor von Benjamin Britten, Jonathan Dove, Ben Parry, Graham Lack und Master of the King's Music Judith Weir zu hören sein.

Die 1. HARZ FIRE Biennale 2022 legt nicht nur einen Schwerpunkt auf Chormusik, sondern zieht auch Instrumentalisten hinzu. Die Solistinnen des Wandelkonzertes sind die in Sangerhausen geborene Violinistin Laura Maeke, sowie die in Leipzig ansässige Harfenistin Babett Niclas. Es spielt Daniel Mathieson an der Orgel. Die musikalische Leitung hat David Swinson. Schirmherr des Projekts ist Landrat André Schröder.

Wie kam es zu dem ungewöhnlichen Namen HARZ FIRE? Alle kennen die köstliche Harzfeuer-Tomate. Sie ist nicht nur eine der edelsten und geschmackreichsten Sorte unter den Tomaten und weit über den Harz hinaus bekannt, sondern sie ist neuerdings auch die Namensgeberin des neuen Festivals, das erstmals im Oktober 2022 und fortan alle zwei Jahre in der Harz-Region stattfinden soll.

Als der britische Graham Lack vor einigen Jahren gemeinsam mit Trinity Boys Choir durch Deutschland reiste, machte die Tournee Halt in Sangerhausen. Er ist nicht nur ein begnadeter und international geschätzter Komponist, sondern im parallelen Leben auch ein Feinschmecker, kam damals in den Genuss, erstmals eine Harzfeuer-Tomate zu kosten. Die Leidenschaft für die würzige, wuchsfreudige und edle Frucht war geboren, ist geblieben und hat ihn offensichtlich auch später inspiriert.

Neben dem Wandelkonzert in Sangerhausen wird es Auftritte des „Trinity Boys Choir“ in der Klosterschule Roßleben am 7. Oktober und im Geschwister-Scholl-Gymnasium Sangerhausen am 8. Oktober geben. Auch am 8. Oktober untertags finden zwei Workshops über die Vokalmusik der englischen Renaissance für MusiklehrerInnen und ChorleiterInnen im Gymnasium statt. Referenten sind Graham Lack, David Swinson und der Herausgeber Editionen Alter Musik Gareth Thomas. Kontaktperson ist Beate Pfeifer. Alle Konzerte der 1. HARZ FIRE Biennale Sangerhausen 2022 stehen unter der musikalischen Leitung von David Swinson. Composer-in-Residence ist Graham Lack, der auch die künstlerische Leitung innehat. Kreiskantorin Martina Pohl übernimmt das Projektmanagement des neuen Festivals.

Lichterspaß im Röhrigschacht



Die Bergleute haben sich „Verstärkung“ in den Röhrigschacht geholt!

Zum Halloween-Lichterspaß vom 21.10. bis 06.11. ist ein buntes Team an Berggeistern und Gespenstern unter Tage im Einsatz! Die Strecken sind farbig beleuchtet und halloweenmäßig dekoriert. Die Grubenbahn wird zur Geisterbahn.

Die Kinder dürfen mit ihrem mitgebrachten Kostüm in den Schacht einfahren und unter Tage auch mal ein Geist sein.

Für den Halloween-Lichterspaß unter Tage gelten die regulären Eintrittspreise. Aus sicherheitstechnischen Gründen ist die Einfahrt für Kinder erst ab 5 Jahre möglich.

Anmeldungen (außer für den 24.10., 25.10. und 01.11.) werden unter Tel. 03464 587816 oder per E-Mail:

info@roehrig-schacht.de entgegengenommen, bitte die Rückbestätigung abwarten.

Wissen wie es geht: Energiekosten sparen! Kostenlose Beratung durch Experten. Sichern Sie sich einen Termin

verbraucherzentrale Sachsen-Anhalt

Anbieterunabhängige Energieberatung der Verbraucherzentrale in Sangerhausen

Was: Heizkostenabrechnung, Baulicher Wärmeschutz, Haustechnik, Regenerative Energien, Fördermittel, Stromsparen

Wo: 06526 Sangerhausen, Kylische Str. 54c

Wann: jeden 3. Montag im Monat ausschließlich nach telefonischer Voranmeldung, sowie nach Vereinbarung

Wer: Energieberater Dipl. Ing. Andreas Hübel

telefonische Terminvergabe: 0800 809802400 kostenfrei aus deutschen Netzen

Weiterhin können Energiefragen auch per Telefon oder online geklärt werden

Der örtliche Energieberater Dipl. Ing. Andreas Hübel ist unter der Telefonnummer: 03475 7259321 erreichbar, die zentrale Terminvergabe der Verbraucherzentrale Sachsen-Anhalt unter der 0345 2927800. Auch die zentrale kostenlose Telefonberatung wurde verstärkt und ist unter der Nummer 0800-809 802 400 von Montag bis Donnerstag von 8 bis 18 Uhr und am Freitag von 8 bis 16 Uhr besetzt. Die Online-Energieberatung ist ebenfalls kostenlos und erreichbar unter www.verbraucherzentrale-energieberatung.de.

Was ist wann geöffnet?

Öffnungszeiten Oktober 2022

Rosenstadt Sangerhausen GmbH

Gesellschaft für Kultur, Tourismus und Marketing
Am Rosengarten 2a, 06526 Sangerhausen
Tel. 03464 58980
www.sangerhausen-tourist.de
rosenstadt@sangerhausen-tourist.de

Europa-Rosarium

Haupteingang und Gartenträumeladen: 09.30 – 17.00 Uhr
Stadteingang: 11.00 – 16.00 Uhr

RosenCafé

Täglich: 11.00 – 17.00 Uhr
Tel. 03464 5898292
kontakt@rosengastro.de

Tourist-Information am Europa-Rosarium

Montag – Freitag: 10.00 – 15.00 Uhr
Tel. 03464 19433
info@sangerhausen-tourist.de

ErlebnisZentrum Bergbau**Röhrigschacht Wettelrode**

Lehde 17, 06526 Sangerhausen
Mittwoch bis Sonntag 10.00 – 16.00 Uhr
Seilfahrtszeiten: 10.30 Uhr, 11.45 Uhr, 13.00 Uhr, 14.15 Uhr
Anmeldung wird dringend empfohlen!
Tel. 03464 587816
www.roehrigschacht.de
info@roehrig-schacht.de

Bergmannsklause am EZB Röhrigschacht

Mittwoch bis Sonntag: 11.00 – 16.00 Uhr
Tel. 03464 5447266
kontakt@rosengastro.de

Kurzfristige Änderungen vorbehalten!**Spengler-Museum**

Bahnhofstraße 33
Öffnungszeiten:
Dienstag – Sonntag 13.00 - 17.00 Uhr

Spengler-Haus

Hospitalstraße 56
Öffnungszeiten:
Sonntag 13.00 - 17.00 Uhr
Für Gruppen besteht nach Voranmeldung auch zu anderen Zeiten die Möglichkeit, das Spengler-Museum und das Spengler-Haus zu besuchen. Tel.: 03464 573048.

Stadtbibliothek

Kaltenborner Weg 10
Tel.: 03464 573048
Öffnungszeiten:
Montag und Freitag 10.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag 13.00 bis 18.00 Uhr
Beachten Sie bitte die geltenden Regeln bzw. die allgemeinen Hygienebestimmungen.

Aus den Ortschaften

Ortschaft Wippra

Jagdgenossenschaft Wippra

Veröffentlichung**Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Wippra vom 30.08.2022****A.) zu TOP 6 – Rückzahlung Wildschadenspauschale****1.) Gegenstand des Beschlusses:**

Rückzahlung der Wildschadenspauschale aus Jagdjahren 2006 bis 2011 an Jagdpächter

2.) Rechtliche Grundlagen:

§ 812 Abs. 1 BGB i.V.m. § 6 Abs. 1 der Satzung

3.) Beschlusstext:

Die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Wippra beschließt, die von den Jagdpächtern vereinnahmte Wildschadenspauschale aus den Jagdjahren 2006 bis 2011 (0,75 € je ha und Jahr) auf Antrag mit Vorlage entsprechender Zahlungsnachweise an die ehemaligen Jagdpächter auszusahlen. Die Anträge sind bis zum 31.12.2022 zu stellen. Die Auszahlung erfolgt durch Banküberweisung an die jeweils bekanntzugebenden Kontoverbindungen.

4.) Abstimmungsergebnis:

Der Beschluss Nr. 02-2022 wurde einstimmig gefasst.

5.) Hinweis:

Diese Bekanntmachung dient dazu, auch die nicht zur Versammlung anwesenden ehemaligen Jagdpächter des Jagdreviers Wippra darüber in Kenntnis zu setzen.

B.) zu TOP 8 - Reinertragsauskehr**1.) Gegenstand der Beschlüsse:**

Verwendung des Reinertrages aus Jagdjahren 2017, 2018, 2019, 2020 und 2021

2.) Rechtliche Grundlagen:

§ 10 Abs. 3 BJagdG ; § 14 Abs. 5 LJagdG ST i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 sowie § 10 der Satzung

3.) Beschlusstext:

Die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Wippra beschließt, den jeweils festgestellten Reinertrag für die Jagdjahre 2017, 2018, 2019, 2020 und 2021 im Jahr 2022 an die Mitglieder der Jagdgenossenschaft auf Antrag auszuzahlen.
2017 = 2,50 € je ha (Beschluss-Nr.: 08-2022)
2018 = 2,50 € je ha (Beschluss-Nr.: 09-2022)
2019 = 2,50 € je ha (Beschluss-Nr.: 10-2022)
2020 = 4,36 € je ha (Beschluss-Nr.: 11-2022)
2021 = 4,34 € je ha (Beschluss-Nr.: 12-2022)

Die Auszahlung erfolgt durch Banküberweisung an die jeweils bekanntzugebenden Kontoverbindungen.

4.) Abstimmungsergebnis:

Die Beschlüsse Nr. 08-2022 bis 12-2022 wurden jeweils einstimmig gefasst.

5.) Hinweis:

Diese Bekanntmachung dient dazu, auch die nicht zur Versammlung anwesenden Jagdgenossinnen und Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Wippra darüber in Kenntnis zu setzen. Anfragen können gern an den Vorstand gerichtet werden.

Kontakt: Jagdgenossenschaft Wippra

Wippraer Bahnhofstraße 1

06526 Sangerhausen OT Wippra

E-Mail: jagdgenossenschaft-wippra@gmx.de

Wasserverband Südharz

Beschluss über den 1. Nachtragswirtschaftsplan 2022 des Wasserverbandes „Südharz“

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Südharz“ hat in der öffentlichen Sitzung am 05.08.2022 den Nachtragswirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 beschlossen.

Die nachstehende Satzung zum Nachtragswirtschaftsplan 2022 des Wasserverbandes „Südharz“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Aufgrund des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2020 (GVBl. LSA Seite 384) in Verbindung mit den §§ 100 und 101 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014, zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022

(GVBl. LSA Seite 130) hat die Verbandsversammlung in der öffentlichen Sitzung am 5. August 2022 den Nachtragswirtschaftsplan für das Jahr 2022 beschlossen.

1. Wirtschaftsführung

Die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen, die Jahresabschlussprüfung und die Entlastung erfolgen nach den Vorschriften des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz – EigBG) vom 24.03.1997, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 179), sofern diese Bestimmung nicht dem GKG LSA und dem KVG LSA widersprechen. Der Wasserverband „Südharz“ bedient sich auf dieser Rechtsgrundlage der kaufmännischen Buchführung.

2. Der Nachtragswirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wird im

	bisher festgesetzte Gesamtbeträge	erhöht um	verringert um	Gesamtbetrag einschl. Nachtrag festgesetzt auf
Erfolgsplan				
in den Erträgen	22.080.000 €	3.800 €	0 €	22.083.800 €
in den Aufwendungen auf	21.933.000 €	308.800 €	305.000 €	21.936.800 €
Jahresgewinn	147.000 €	0 €	0 €	147.000 €
davon Gewinn aus Erfolgsplan Trinkwasser			147.000 €	
Vermögensplan				
in den Einnahmen auf	25.518.600 €	2.372.100 €	0 €	27.890.700 €
in den Ausgaben	25.518.600 €	2.372.100 €	0 €	27.890.700 €

festgesetzt.

3. Kreditaufnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen für 2022 wird gegenüber der bisherigen Festsetzung auf 17.953.500 € festgesetzt.

4. Verpflichtungsermächtigung

Verpflichtungsermächtigungen werden unverändert gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 30.002.800 € festgesetzt.

5. Liquiditätskredit

Der Höchstbetrag des Liquiditätskredites, der im Wirtschaftsjahr 2022 zur rechtzeitigen Bezahlung von Leistungen in Anspruch genommen werden kann, wird wie bisher auf 2.000.000 € begrenzt.

6. Umlagen

Insgesamt werden Umlagen nach § 12 Abs. 3a der Verbandsatzung unverändert in Höhe von 731.632,11 € erhoben.

Diese setzen sich zusammen aus

Bereich Trinkwasser:

Die allgemeine Umlage im Bereich Trinkwasser setzt sich wie folgt zusammen:

Umlage TW NWP 2022	
Forderungsverluste	25.699,85 €
Gesamte Umlage aus Vermögensplan	25.699,85 €

Bereich Abwasser:

Die allgemeine Umlage im Bereich Abwasser setzt sich wie folgt zusammen:

Umlage AW NWP 2022	
Umlage aus Erfolgsplan:	
Betriebskosten	687.100,00 €
Straßenentwässerung 2022 (Altverträge)	
Umlage aus Vermögensplan:	
Unbefristet niedergeschlagene Forderungen	18.832,26 €
Gesamte Umlage:	705.932,26 €

7. Verteilung der Umlage

Bereich Trinkwasser:**Verteilung der allgemeinen Umlage 2022 nach § 12 Verbandssatzung auf die Mitgliedsgemeinden****Bereich Trinkwasser**

Verteilung lt. Bevölkerungszahlen vom 31.12.2020

Nr.	Mitgliedsgemeinde	Einwohner	€/ Einw.	Betrag
1	Stadt Allstedt	7.650	0,51044431 €	3.904,90 €
2	Stadt Sangerhausen (mit Ausnahme des Ortsteils Wippra)	24.304	0,51044431 €	12.405,84 €
3	Gemeinde Südharz (mit Ausnahme des Gebietes der ehemaligen Gemeinde Uftrungen)	7.890	0,51044431 €	4.027,41 €
4	Verbandsgemeinde „Goldene Aue“	9.363	0,51044431 €	4.779,29 €
5	Verbandsgemeinde „Mansfelder Grund-Helbra“ (ausschließlich für das Gebiet der Gemeinde Blankenheim)	1.141	0,51044431 €	582,42 €
		50.348	0,51044431 €	25.699,85 €

Bereich Abwasser:**Verteilung der allgemeinen Umlage 2022 nach § 12 Verbandssatzung auf die Mitgliedsgemeinden****Bereich Abwasser**

Verteilung lt. Bevölkerungszahlen vom 31.12.2020

Nr.	Mitgliedsgemeinde	Einwohner	€/ Einw.	Betrag
1	Stadt Allstedt	7.650	13,19524215 €	100.943,60 €
2	Stadt Sangerhausen	25.703	13,19524215 €	339.157,31 €
3	Gemeinde Südharz (mit Ausnahme der Ortsteile Rottleberode und Stolberg)	7.662	13,19524215 €	101.101,95 €
4	Verbandsgemeinde „Goldene Aue“	9.363	13,19524215 €	123.547,05 €
5	Verbandsgemeinde „Mansfelder Grund-Helbra“ (ausschließlich für das Gebiet der Gemeinden Blankenheim und Bornstedt)	1.938	13,19524215 €	25.572,38 €
6	Stadt Mansfeld (ausschließlich für die Ortsteile Annarode, Braunschwend und Friesdorf)	1.183	13,19524215 €	15.609,97 €
		53.499	13,19524215 €	705.932,26 €

Beschlusstext:

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Südharz“ beschließt den Nachtragswirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022.

Sangerhausen, 09.08.2022


Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin**Bekanntmachung des Nachtragswirtschaftsplanes 2022**

Der vorstehende Nachtragswirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 13 Abs. 3 GKG LSA in Verbindung mit § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 KVG LSA erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Mansfeld-Südharz am 01.09.2022 unter dem Az.: 15.12.11.007.013 dem Wasserverband „Südharz“ gegenüber erteilt worden.

Der Nachtragswirtschaftsplan 2022 liegt nach § 16 Abs. 1 GKG LSA in Verbindung mit § 102 Abs. 2 KVG LSA vom 06.10.2022 bis 20.10.2022 zur Einsichtnahme beim Wasserverband „Südharz“, Am Brühl 7, Zimmer 213/214, in 06526 Sangerhausen zu den bekannten Servicezeiten öffentlich aus.

Sangerhausen, den 19.09.2022


Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin



Der Landkreis Mansfeld-Südharz ist gemäß § 17 Abs.1 Nr. 1 GKG LSA zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für den Wasserverband „Südharz“.

 $\equiv$

Der Wasserverband „Südharz“ hat nach § 10 Abs. 3 der Verbandsatzung in der letzten Fassung vom 16.Juni.2021 i.V.m. § 16 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S.81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 384) bestimmt, dass für den Verband die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe unmittelbar gelten. Außerdem sind nach § 16 Abs.1 GKG-LSA auf Zweckverbände die Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130) sinngemäß anwendbar, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt.

Der Beschluss über die Festsetzung zum 1. Nachtragswirtschaftsplan 2022 des Wasserverbandes „Südharz“ ist formell rechtmäßig zustande gekommen.

Im Ergebnis der Prüfung der materiellen Rechtmäßigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung über den Wirtschaftsplan werden folgende Feststellungen getroffen:

Zu 1.

Der 1. Nachtragswirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wurde durch den Wasserverband „Südharz“ gemäß § 16 Abs. 1 GKG-LSA i.V.m. §§ 102 Abs. 1 Satz 1, 146 Abs. 2 KVG LSA ordnungsgemäß vorgelegt.

Er enthält die nach § 16 Abs. 1 EStG LSA geforderten Bestandteile und nach § 17 EStG LSA ist der fünfjährigen Finanzplanung eine Investitionsplanung zugrunde gelegt.

Die Notwendigkeit für die Erstellung des 1. Nachtragswirtschaftsplanes 2022 resultierte gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 2 EStG LSA aus einer erheblichen Zunahme der Baumaßnahmen und der Notwendigkeit der Bereitstellung zusätzlicher finanzieller Mittel in Form von Krediten auf der Grundlage der aktuellen Submissionsergebnisse bzw. Kostenberechnungen im Jahr 2022. Gleichzeitig wurde die Stellen- und Personalkostenplanung überarbeitet und die Aufwendungen, speziell bei den Materialkosten durch gestiegene Strompreise angepasst. Letztlich sind durch die Änderungen alle Planbestandteile einer Wirtschaftsplanung betroffen.

Gemäß § 16 Abs. 1 GKG-LSA i.V.m. § 16 EStG LSA und § 98 Abs. 3 Nr.1 KVG LSA ist der Zweckverband verpflichtet, auch den Nachtragswirtschaftsplan in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Erfolgsplan) auszugleichen. In Punkt 2 des Beschlusses zum Wirtschaftsplan des Wasserverbandes „Südharz“ werden die Planansätze für die Erfolgsplanung mit Erträgen in Höhe von 22.083.800 EUR ausgewiesen, was einer Erhöhung um 3.800 EUR bei geplanten Erträgen von 22.080.000 EUR im Wirtschaftsplan 2022 entspricht. Die Aufwendungen betragen im 1. Nachtragswirtschaftsplan 2022 21.936.800 EUR. Dabei wurden die geplanten Aufwendungen im Wirtschaftsplan 2022 von 21.933.000EUR um 301.200 € erhöht und um 305.000 EUR verringert. Der entstehende Jahresgewinn in Höhe 147.000 EUR resultiert aus der in der Gebührenkalkulation für die Trinkwasserversorgung

MANSFELD-SÜDHARZ
DER LANDRAT

2



MANSFELD-SÜDHARZ
DER LANDRAT

Art	Kommunalaufsicht
Dienstname	06526 Sangerhausen Rudolf-Breitscheid - Straße 20/22
Bauhälter	Frau Kipka Zimmer 30.8
Durchwahl	03464 535-2223 Fax 03464 535-2294
E-Mail	Angelika.Kipka@lkmsh.de

Nicht nachbilden! Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück.
Landkreis Mansfeld-Südharz | Postfach 101135 | 06811 Sangerhausen

Wasserverband „Südharz“
Am Brühl 7
06526 Sangerhausen

„Südharz“
- 2. Sep. 2022

Ihre Nachricht vom
09.08.2022

Ihr Zeichen
-pp-kü

Unser Zeichen
15.12.11.007.013

Datum
01.09.2022

1. Nachtragswirtschaftsplan des Wasserverbandes „Südharz“ für das Wirtschaftsjahr 2022 - Beschluss der Versammlung vom 05.08.2022 mit der Beschluss-Nr. 1-101/2022

Sehr geehrte Frau Dr. Parnieske-Pasterkamp,

der Beschluss über den 1. Nachtragswirtschaftsplan 2022 des Wasserverbandes „Südharz“ wurde der Kommunalaufsicht des Landkreises Mansfeld-Südharz mit Posteingang vom 11.08.2022 zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.

Im Ergebnis der Prüfung ergeben folgende Entscheidungen:

1. Die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses der Versammlung vom 05.08.2022 über den 1. Nachtragswirtschaftsplan 2022 mit Beschluss-Nr.1-101/2022 wird bestätigt.
2. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen unter Punkt 3 des Beschlusses zum 1. Nachtragswirtschaftsplan 2022 wird in voller Höhe von 17.953.500 EUR genehmigt.
3. Die Genehmigung des in Punkt 4 des Beschlusses zum 1. Nachtragswirtschaftsplan 2022 auf 30.002.800 EUR festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird erteilt.
4. Der in Punkt 5 des Beschlusses zum 1. Nachtragswirtschaftsplan 2022 festgesetzte Höchstbetrag des Liquiditätskreditres in Höhe von 2.000.000 EUR wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Durch die Versammlung des Wasserverbandes „Südharz“ wurde der Beschluss über den 1. Nachtragswirtschaftsplan 2022 am 05.08.2022 unter Beschluss-Nr. 1-101/2022 mehrheitlich gefasst.

1

Dienstgebäude
Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22
06526 Sengerhausen

Kontaktdaten:
Tel.: 03464 535-0
Fax: 03464 535-3190
E-Mail: landkreis@lknst.de
Web: www.mansfelduehtharz.de

Sprechzeiten:
Mo 8:30 – 15:00 Uhr
Di 8:30 – 17:30 Uhr
Do 8:30 – 15:00 Uhr
Fr 8:30 – 12:00 Uhr



Zu 2.

Nach § 13 Abs. 3 Satz 2 GKG-LSA i. V. m. § 108 Abs. 2 KVG LSA bedarf der im Wirtschaftsjahr vorgesehene Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme ist damit genehmigungspflichtiger Bestandteil des Wirtschaftsplanes. Gemäß § 150 Abs.1 Satz 1 KVG LSA i.V.m. § 16 Abs.1 GKG LSA werden Satzungen, Beschlüsse und andere Maßnahmen des Verbandes erst mit der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde wirksam.

Die Kreditgenehmigung soll gemäß § 108 Abs. 2 Satz 2 und 3 KVG LSA nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Genehmigung ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit des Verbandes nicht in Einklang stehen.

Geordnet ist eine Haushaltswirtschaft, dann, wenn sie die allgemeinen Haushaltsgrundsätze gemäß § 98 KVG LSA i. V. m. § 16 Abs.1 GKG-LSA ebenso beachtet, wie die Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung gemäß § 99 KVG LSA i. V. m. § 16 Abs.1 GKG-LSA.

Die dauernde Leistungsfähigkeit ist gegeben, wenn der Verband voraussichtlich in der Lage sein wird, seinen bestehenden Ausgabeverpflichtungen nachzukommen, das Vermögen pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und die Finanzierungs- und Folgekosten bevorstehender Investitionen zu tragen.

Kredite im Sinne des § 108 Abs.1 KVG LSA dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 99 Abs. 5 KVG LSA i.V.m. § 16 Abs.1 GKG-LSA für Investitionen, Investitionsfördermaßnahmen und Umschuldungen aufgenommen werden, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Als Investitionen werden Auszahlungen bezeichnet, die auf die Anschaffung langfristiger nutzbarer Wirtschaftsgüter (sog. Anlagevermögen) abzielen.

In Punkt 3 des Beschlusses zum 1.Nachtragswirtschaftsplan 2022 des Wasserverbandes „Südharz“ wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 17.953.500 EUR durch Beschlussfassung der Verbandsversammlung mehrheitlich festgesetzt.

Aufgrund der erhöhten Ausgaben in der Vermögensplanung erhöht sich auch die Summe der Kreditaufnahme im Vergleich zum Wirtschaftsplan 2022 von 16.184.800 EUR um 1.768.700 EUR erheblich im 1. Nachtragswirtschaftsplan 2022.

Mit dem vorgelegten Vermögensplan im 1. Nachtragswirtschaftsplan 2022 weist der Wasserverband Ausgaben für Investitionen in das Sachanlagevermögen sowie immaterielle Anlagenwerte in Höhe von 21.975.200 EUR aus. Das entspricht einer erheblichen Steigerung um 2.368.300 EUR bei einer ursprünglich geplanten Investitionssumme von 19.606.900 EUR im Wirtschaftsplan 2022.

Von der geplanten Investitionssumme entfallen im 1. Nachtragswirtschaftsplan 2022 auf den Bereich Trinkwasser Investitionen von 5.070.800 EUR und auf den Bereich Abwasser von 16.904.400 EUR. Die Investitionen im Bereich Abwasser sind damit wieder für den zu realisierenden Investitionsumfang sehr hoch geplant. Diese Planung basiert darauf, dass durch den Wasserverband vorgesehen ist, die zentrale Erschließung der Abwasserbeseitigung bis zum Jahr 2028 abzuschließen.



2022 bis 2024 ausgewiesenen Eigenkapitalverzinsung. Der Jahresgewinn soll in die Rücklagen eingestellt werden. Die Erfolgsplanung ist ausgeglichen.

Die Vermögensplanung 2022 ist mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 27.890.700 EUR im 1. Nachtragswirtschaftsplan 2022 ausgeglichen. Dieser Betrag resultiert aus einer Erhöhung der geplanten Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsplanes 2022 von 25.518.600 € erhöht um 2.372.100 EUR.

Die Höhe der allgemeinen Umlage zur Deckung des Finanzbedarfs von den Mitgliedsgemeinden gemäß § 13 Abs. 1 GKG-LSA i.V.m. § 12 Abs. 4 Verbandsatzung im Bereich Abwasser in Höhe von insgesamt 705.932,26 EUR (Umlageschlüssel von 13,19524215 EUR/Einwohner bei insgesamt 53.499 Einwohnern) hat sich im 1. Nachtragswirtschaftsplan 2022 im Vergleich zum Wirtschaftsplan 2022 nicht geändert. Diese Umlage setzt sich in der Erfolgsplanung aus den Betriebskosten der Straßenerntwässerung (Altverträge) in Höhe von 687.100,00 EUR und in der Vermögensplanung aus unbefristet niedergeschlagenen Forderungen in Höhe von 18.832,26 EUR zusammen.

Ebenso hat sich im 1. Nachtragswirtschaftsplan 2022 im Bereich Trinkwasser im Vergleich zum Wirtschaftsplan 2022 die allgemeine Umlage in Höhe von insgesamt 25.699,85 EUR aus unbefristet niedergeschlagenen Forderungen (Umlageschlüssel von 0,51044431 EUR /Einwohner bei insgesamt 50.348 Einwohnern) nicht geändert.

Gemäß § 16 Abs. 1 GKG-LSA i. V. m. § 8 KomHVO hat sich die mittelfristige Erfolgsplanung und Finanzplanung gemäß § 17 EigBG LSA an den Grundsätzen des Haushaltsausgleichs nach § 98 Abs. 3 KVG LSA auch bei der Nachtragswirtschaftsplanung auszurichten. Folglich sind die Erträge und die Aufwendungen für die einzelnen Jahre ausgeglichen zu planen. Die Einnahmen und die Ausgaben der Vermögensplanung sollen so geplant werden, dass die Einnahmen mindestens die Höhe der Ausgaben erreichen.

Die fünfjährige Finanzplanung für den Erfolgs- und Vermögensplan des Wasserverbandes „Südharz“ stellt sich im 1. Nachtragswirtschaftsplan 2022 wie folgt dar:

	2022	1.NWP 2022	2023	2024	2025
Erfolgsplan					
- EUR -					
Erträge	22.080.000	22.083.800	22.512.500	23.631.500	24.360.400
Aufwendungen	21.933.000	21.936.800	22.379.700	23.528.900	24.311.000
Jahresgewinn	147.000	147.000	132.800	102.500	49.400
Vermögensplan					
-EUR-					
Einnahmen	25.518.600	27.890.700	33.372.500	34.155.400	30.613.600
Ausgaben	25.518.600	27.890.700	33.372.500	34.155.400	30.613.600
Finanzmittelbe- darf	0	0	0	0	0

Sowohl im Erfolgsplan als auch im Vermögensplan wird in der fünfjährigen Finanzplanung ein Haushaltsausgleich erreicht. Die Erfolgsplanung zeigt über den mittelfristigen Planungszeitraum, dass im Jahresergebnis Gewinne erwirtschaftet werden, welche sich aus der Eigenkapitalverzinsung im Teilbereich Trinkwasser zusammensetzen.



werden sollen, ergibt sich eine Genehmigungsbefähigung. Diese ist zudem in Höhe auf den Betrag der voraussichtlichen Kreditfinanzierung begrenzt. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wurde im Beschluss zum Wirtschaftsplan unter Punkt 4 in Höhe von 30.002.800 EUR als Verpflichtung zur Leistung von Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Jahren im 1. Nachtragswirtschaftsplan 2022 festgesetzt. Der Gesamtbetrag ist damit unverändert zum Wirtschaftsplan 2022.

Laut der „Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen“ sind aus dem 1. Nachtragswirtschaftsplan 2022 des Wasserverbandes „Südharz“ die geplanten Maßnahmen künftiger Jahre wie folgt kreditfinanziert:

	voraussichtlich fällige Auszahlungen in den Jahren	
	2023	2025
Festsetzung laut Pkt. 4 des Beschlusses = 30.002.800 EUR	15.083.900 EUR	0 EUR
Vorgesehene Kreditaufnahmen laut Finanzplan	22.773.800 EUR	19.240.000 EUR
Genehmigungspflichtig gemäß § 107 Abs. 4 KVG LSA	15.083.900 EUR	0 EUR
Insgesamt zu genehmigen sind	30.002.800 EUR	

Daraus resultiert ein kreditfinanzierter Gesamtbetrag von 30.002.800 EUR der sich im Jahr 2023 mit 15.083.900 EUR und im Jahr 2024 mit 14.918.900 EUR zusammensetzt. Entsprechend der geplanten Kreditaufnahmen sind deshalb die vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 30.002.800 EUR gemäß § 107 Absatz 4 KVG LSA genehmigungspflichtig.

Von der Aufsichtsbehörde sind bei der Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen die gleichen Kriterien zugrunde zu legen, wie bei der Genehmigung der jeweiligen Kreditvermittlung des Wirtschaftsjahres.

Nach § 107 Absatz 2 KVG LSA dürfen Verpflichtungsermächtigungen zulasten der dem Haushaltsjahr folgenden drei Jahre veranschlagt werden, erforderlichenfalls bis zum Abschluss der Maßnahme; sie sind nur zulässig, wenn durch sie der Ausgleich künftiger Jahre nicht gefährdet wird.

Der Verband geht im Jahr 2022 für die zwei folgenden Wirtschaftsjahre 2023 und 2024 Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen im Bereich der zentralen Abwasserentsorgung, Niederschlagswasserentsorgung und dezentralen Entsorgung ein. Bestandteile ist jeweils anteilig auch der Neubau des Bürogebäudes. Die Verpflichtungsermächtigungen stehen mit der dauerhaften Leistungsfähigkeit des Wasserversandes „Südharz“ in Einklang. Nach der Finanzplanung des 1. Nachtragswirtschaftsplanes 2022 ist die mittelfristige Erfolgsplanung und Vermögensplanung ausgeglichen. Die Finanzierung der mit weiteren Kreditaufnahmen steigenden Zinsbelastungen und Tilgungsleistungen wird durch den Verband getragen. Es wird der Haushaltsausgleich gemäß § 98 Absatz 3 KVG LSA für alle Jahre gewährleistet. Somit wird die Genehmigung für den genehmigungspflichtigen Teil der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 30.002.800 EUR gemäß § 13 Absatz 3 KVG LSA i. V. m. § 107 Absatz 4 KVG LSA erteilt.



Bei den von dem Wasserverband beabsichtigten Maßnahmen laut Investitionsplanung handelt es sich im Wesentlichen um Investitionsauszahlungen zur Änderung des Anlagevermögens gemäß § 11 Abs.1 KomHVO i.V.m. § 34 Abs. 2 KomHVO, § 16 Abs.1 KVG LSA.

Mit dem 1. Nachtragswirtschaftsplan 2022 werden die allgemeinen Haushaltsgrundsätze aus § 98 KVG LSA beachtet. Der Haushaltsausgleich wird sowohl im Erfolgsplan als auch im Vermögensplan erzielt.

Gemäß dem Grundsatz der Nachrangigkeit der Kreditaufnahmen gemäß § 99 Abs.5 KVG LSA i.V.m § 16 Abs.1 KVG LSA plant der Verband in 2022 soweit rechtlich möglich, auch Einnahmen in der Vermögensplanung aus allgemeinen Herstellungsbeiträgen. Auf eine Veranschlagung von Fördermitteln bei der Finanzierung der Investitionen verzichtet der Wasserverband in der Wirtschaftsplanung. Er stellt aber für förderfähige Maßnahmen die entsprechenden Anträge. Bei Bereitstellung von Fördermitteln verringert er die Kreditvermittlung eigenständig. Er begründet dieses Vorgehen damit, dass bei einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn der Nachweis erbracht werden muss, dass die Finanzierung der Investition auch ohne Fördermittel realisierbar ist. Letztlich ist generell die Bereitstellung von Fördermitteln ungewiss.

Für die Finanzierung der geplanten Investitionen in das Anlagevermögen werden Einnahmen aus Krediten von Dritten im gesamten Finanzplanzeitraum geplant. Die Finanzierung der Zinslast und Tilgungsleistungen wird durch den Verband finanziell vollständig gesichert. Der mittelfristige Schuldendienst steigt in den Jahren 2022 bis 2025 kontinuierlich an (Tilgung 2022 2.6 Mio. EUR bis 2025 3.9 Mio. EUR; Zinsen 2022 839 T EUR bis 2025 1,5 Mio. EUR).

Die erforderliche Kreditaufnahme zum Ausgleich des Vermögenshaushaltes hat sich mit 17.953.500 EUR im 1. Nachtragshaushalt 2022 aufgrund einer erhöhten Anzahl von durchzuführenden Baumaßnahmen und der Erhöhung der Baukosten für die Baumaßnahmen um 2.368.300 € erheblich erhöht. Ein Ausgleich der gestiegenen Ausgaben in der Vermögensplanung kann der Verband unter Ausnutzung aller Sparrmöglichkeiten nur durch eine Erhöhung der Kreditaufnahme decken.

Der Verband begründet die Kreditaufnahme damit, dass die geplanten Maßnahmen zeitlich und sachlich unabwendbar sind und eine andere Finanzierung nicht möglich ist.

Die Genehmigung der unter Punkt 3 des Wirtschaftsplanes 2022 festgesetzten Kreditaufnahme für die Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird daher auf Grundlage des § 13 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA i.V.m. §§ 108 Abs. 2, 150 Abs.1 KVG LSA sowie § 19 Abs. 2 KomHVO i.V.m. § 16 Abs. 1 KVG LSA in Höhe von 17.953.500 EUR erteilt.

Zu 3.

Nach § 13 Absatz 3 Satz 2 KVG LSA i. V. m. § 107 Absatz 4 KVG LSA bedarf der Gesamtbetrag der im Wirtschaftsplan enthaltenen Verpflichtungsermächtigungen insoweit der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, als in den Jahren, in denen voraussichtlich Auszahlungen aus den Verpflichtungen zu leisten sind, Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

Die Genehmigungspflicht ist für jedes (Folge-)Jahr gesondert festzustellen. Nur soweit Ausgaben in den entsprechenden Jahren vorgesehen sind und diese Ausgaben kreditfinanziert



Beschäftigte enthält. Sie bildet die Grundlage für die Höhe des Personalaufwands. Die Personalaufwendungen haben sich von 6.291.600 EUR im Wirtschaftsplan 2022 um 305.000 EUR auf 5.986.600 EUR im 1. Nachtragswirtschaftsplan 2022 reduziert. Die geplante Anzahl der erforderlichen Stellen des Zweckverbandes zur Erfüllung seiner Aufgaben beträgt geplant laut 1. Nachtragswirtschaft 2022 insgesamt 92,77 Stellen, die sich aus 2 Beamtenstellen und 90,77 Arbeitnehmerstellen zusammensetzen. Die Anzahl der Arbeitnehmerstellen hat sich damit um 2,02 Stellen im Vergleich zum Wirtschaftsplan 2022 erhöht. Zudem reduziert sich die Anzahl der Auszubildenden von 6 Auszubildenden im Wirtschaftsplan 2022 auf 5 Auszubildende im 1. Nachtragswirtschaftsplan 2022. Durch informativ Beschäftigte werden im Wasserverband unverändert 2 Stellen besetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landkreis Mansfeld-Südharz, Rudolf-Breitscheid-Straße 20/ 22 in 06526 Sangerhausen einzuzeigen.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Peschek

Stellv. Leiter der Stabsstelle



Es wird darauf hingewiesen, dass auf der Grundlage der vorliegenden Genehmigung des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen eine Kreditgenehmigung nur hergeleitet werden kann, sofern in künftigen Haushaltsjahren die Voraussetzungen der §§ 108, 99 KVG LSA festgestellt werden können.

Zu 4.

Gemäß § 110 Absatz 1 KVG LSA i. V. m. § 16 Absatz 1 GKG-LSA kann der Zweckverband zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen Liquiditätskredite bis zu dem im Beschluss zum Wirtschaftsplan festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit dafür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Liquiditätskredite dürfen ausschließlich zu Zwecken der Kassenverstärkung für einen zu überbrückenden Zeitraum bis zum Eingang geplanter Einzahlungen genutzt werden, um rechtzeitig Auszahlungen leisten zu können. Die Verwendung von Liquiditätskrediten zu anderen Zwecken ist ausgeschlossen.

Durch den Wasserverband „Südharz“ wurde unter Punkt 5 des Wirtschaftsplanes 2021 der Liquiditätskredit zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Höhe von 2.000.000 EUR geplant.

Die Festsetzung des Liquiditätskredites unterliegt nach § 110 Absatz 2 KVG LSA der Genehmigungspflicht, sofern der Höchstbetrag ein Fünftel der Einzahlungen auslaufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan übersteigt. Über die Genehmigung entscheidet die Kommunalaufsichtsbehörde.

Handlungsgrundlage bei Zweckverbänden bildet hierbei zusätzlich der RdErl. des MI LSA vom 23.12.2014 - 32/JA-10401 Punkt 2.7. Es wird darin geregelt, dass die getroffenen Festlegungen für die Eigenbetriebe ebenso auch für die Zweckverbände gelten, die gemäß § 16 Absatz 2 GKG-LSA die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe anwenden. Das ist, wie bereits dargestellt, beim Wasserverband „Südharz“ der Fall.

Nach Punkt 2. 7 des Runderlasses ist für die Eigenbetriebe, die gemäß § 121 Absatz 3 Satz 2 KVG LSA ihre Wirtschaftsführung und ihr Rechnungswesen nicht nach dem System der doppelten Buchführung, sondern gemäß der §§ 15 bis 19 des EigBG LSA nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung führen, der § 110 KVG LSA gemäß § 121 Absatz 3 Satz 3 KVG LSA entsprechend anzuwenden. Hinsichtlich der Genehmigungsgrenze ist mangels doppischen Finanzplanes aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auf die Höhe der im Erfolgsplan veranschlagten ordentlichen Erträge abzüglich der Erträge aus Auflösungen von Sonderposten und Rückstellungen sowie aus aktivierten Eigenleistungen abzustellen.

Nach Prüfung dieser Tatbestände liegt die festgesetzte Höhe des Liquiditätskredites von 2.000.000 EUR in Punkt 5 des Beschlusses zum 1. Nachtragswirtschaftsplan 2022 unter der Genehmigungsgrenze (errechnete Genehmigungsgrenze liegt bei 4.085.260 EUR). Der Liquiditätskredit wird damit in sinnvoller Anwendung des § 110 Absatz 2 KVG LSA zur Kenntnis genommen.

Zu berücksichtigen ist, dass Liquiditätskredite keine Deckungsmittel zur dauerhaften Finanzierung von ungedeckten Auszahlungen darstellen.

III.

Hinweise

Gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 3 EigBG LSA besteht der Wirtschaftsplan neben dem Erfolgs- und Vermögensplan aus der Stellenübersicht, die alle im Wirtschaftsjahr erforderlichen Stellen für

Die Vereine informieren



Die nächste Ausgabe erscheint am:
Dienstag, 1. November 2022

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge:
Dienstag, der 18. Oktober 2022, 10.00 Uhr

Annahmeschluss für Anzeigen:
Freitag, der 21. Oktober 2022, 9.00 Uhr

— Anzeige(n) —

Bekanntmachung über die Auflösung des Harzklub Zweigvereins Sangerhausen e.V. (VR47531)

Auf der Mitgliederversammlung am 18.08.2021 wurde beschlossen, den Harzklub Zweigverein zum 31.12.2021 aufzulösen. Der Zweigverein befindet sich in Liquidation.

Als Liquidatoren werden

der Vorsitzende: Hans-Detlev Wildenberger

und stell. Vorsitzende: Dorothea Baumann

eingesetzt.

Gläubiger haben die Möglichkeit während des Sperrjahres ihre Forderungen gegenüber dem Verein geltend zu machen.

Harzklub Zweigverein e. V.

An der Lindenbrücke 13

06526 Sangerhausen

Tel. 03464 587870

E-Mail: Wildenberger@t-online.de

Psychosoziale Krebsberatung für Betroffene und Angehörige

Am Mittwoch, dem 2. November 2022, bietet die Sachsen-Anhaltische Krebsgesellschaft e. V. ihre psychosoziale Krebsberatung für Betroffene und ihre Angehörigen aus Sangerhausen und Umgebung kostenfrei an.

In der Außensprechstunde der Krebsberatungsstelle informieren Psychoonkolog*innen zu Krebserkrankungen, unterstützen bei der Krankheitsbewältigung und bei der Entscheidungsfindung, begleiten in Krisensituationen, helfen bei der Entwicklung neuer Perspektiven, geben Informationen zu sozialrechtlichen Fragen und zu Rehabilitationsangeboten und vermitteln Kontakte zu Selbsthilfegruppen sowie sozialen und medizinischen Einrichtungen.

Eine telefonische Terminvereinbarung unter 0345 4788110 oder info@sakg.de ist unbedingt erforderlich.

Besuchen Sie uns im Internet

wittich.de